

Stand: 20.06.2026 05:58:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22288

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22288 vom 06.04.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Montessori Nordbayern e.V. \(DEBYLTO115\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. \(DEBYLTO1D8\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Katholisches Schulwerk in Bayern Körperschaft des öffentlichen Rechts \(DEBYLTOOB1\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e.V. \(DEBYLTOO70\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. \(DEBYLTO1FO\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLTOO49\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [VBR \(Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren\) \(DEBYLTO20F\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Bayerischer Elternverband e.V. \(DEBYLTO1F6\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Katholische Elternschaft Deutschlands \(KED\), Landesverband Bayern \(DEBYLTO1CC\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [Landeselternvereinigung der Fachoberschulen Bayerns LEV FOS \(DEBYLTO21A\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 06.04.2022 - [VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLTOO9F\)](#)
13. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 26.04.2022
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23184 des BI vom 02.06.2022
15. Beschluss des Plenums 18/23276 vom 22.06.2022
16. Plenarprotokoll Nr. 117 vom 22.06.2022
17. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Wie vor allem in der Coronapandemie deutlich wurde, kann Unterricht als Präsenz- oder Distanzunterricht organisiert werden. Distanzunterricht ist bislang im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – mit Ausnahme von Art. 23 Abs. 3 BayEUG – noch nicht ausdrücklich geregelt. Untergesetzliche Regelungen bestehen insbesondere in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), die mit Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. 2020 S. 535) geschaffen wurden.

Art. 56 Abs. 5 BayEUG enthält Regelungen zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Die Regelung bedarf einer Anpassung, wie der Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ gezeigt hat (KMBek vom 27. August 2018, KWMBI. S. 348, die durch KMBek vom 27. Juli 2021, BayMBI. Nr. 533 geändert worden ist).

Darüber hinaus besteht weiterer Änderungsbedarf im BayEUG (insbesondere Ermöglichung der Teilzeitausbildung an allen Berufsfachschulen sowie der Klassensprecherwahl an Grundschulen) und im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

B) Lösung

Distanzunterricht soll aufgrund der insbesondere im vergangenen Schuljahr gewonnenen Erfahrungen und der erforderlichen digitalen Weiterentwicklung der Schulen als Unterrichtsform im BayEUG geregelt werden; die Einzelheiten sind unverändert in der BaySchO zu regeln. Im BayEUG soll auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Unterricht grundsätzlich in Präsenz stattfindet.

Die derzeitige Regelung zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ auf den aktuellen Stand gebracht.

Die übrigen erforderlichen Änderungen in BayEUG und BaySchFG werden an den entsprechenden Stellen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine Kosten. Dabei ist hinsichtlich der Ermöglichung einer Teilzeitausbildung an allen Berufsfachschulen auf Folgendes hinzuweisen:

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen bei der Einführung von Teilzeitmodellen in der schulischen Ausbildung ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit der Führung von Teilzeitklassen bei den Berufsfachschulen nicht zu einer bereits jetzt prognostizierbaren kostenwirksamen Klassenmehrung führt. Vielmehr werden derzeitige Vollzeitangebote in Teilzeitangebote umgewandelt. Sofern mehr Schülerinnen und Schüler für die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

einzelnen Ausbildungsrichtungen gewonnen werden können, wird dies in erster Linie zum Auffüllen eingerichteter Klassen führen.

I. Kosten für den Staat:

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Sachaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Einführung des Distanzunterrichts, der bereits bisher in der BaySchO normiert war, keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält keine Übertragung einer neuen Aufgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern zielt vielmehr primär auf die Konkretisierung innerschulischer Abläufe. Die Regelung stellt auch keine besonderen Anforderungen an die Tragung des Schulaufwands bei öffentlichen Schulen als bestehende kommunale Aufgabe i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Distanzunterricht wird ohne quantitative oder qualitative Verpflichtungen oder verbindliche Vorgaben als mögliche weitere Form neben dem Präsenzunterricht verankert.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „hauswirtschaftlichen und“ durch die Wörter „ernährungs- und gesundheitsbezogenen sowie im“ ersetzt.
2. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Nach Maßgabe der Schulordnung kann der Ausbildungsgang im Teilzeitunterricht stattfinden.“
3. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 30 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(1) Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht soll durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden. ⁴Distanzunterricht im Fall des Art. 23 kann auch ganz unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ²Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ³Sonstige Schulveranstaltungen finden in der Regel an Unterrichtstagen statt. ⁴Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.
- ²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“
6. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Erteilen Lehrkräfte Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung und liegen die technischen Voraussetzungen vor, sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
7. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, ob eine Wahl im Sinne des Satzes 1 durchgeführt wird.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ab Jahrgangsstufe 5 wählen die“ ersetzt und das Wort „wählen“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
8. In Art. 76 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
9. In Art. 89 Abs. 3 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
10. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „finden“ die Angabe „Art. 30 Abs. 2,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „beruflichen Schulen“ die Wörter „und Förderschulen“ eingefügt.
2. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.

5. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Werkmeister“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und pädagogisches Hilfspersonal“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 – BayEUG

Zu Nr. 1 – Art. 8 BayEUG

Das Fach „Haushalt und Ernährung“ an der Realschule wurde im Lehrplan neu ausgerichtet und hat in der Folge die Bezeichnung „Ernährung und Gesundheit“ erhalten. Der Lehrplan ist zum Schuljahr 2019/2020 in Kraft getreten und wird seither dem Unterricht der 7. Jahrgangsstufe zugrunde gelegt. Ab dem Schuljahr 2022/2023 werden alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Realschulen den Unterricht nicht mehr im Fach „Haushalt und Ernährung“, sondern im Fach „Ernährung und Gesundheit“ besucht haben. Eine Anpassung der Bezeichnung des entsprechenden Schwerpunkts der Ausbildungsrichtung III ist vor diesem Hintergrund angezeigt.

Zu Nr. 2 – Art. 13 BayEUG

Der Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ wurde dahingehend verlängert, dass nunmehr der Eintritt in diese Ausbildung letztmalig zum Schuljahr 2022/2023 möglich sein wird (KMBek vom 27. Juli 2016, KWMBI. S. 194). Nachdem beabsichtigt ist, diesen Schulversuch in das Regelangebot zu überführen, und ein signifikanter Anteil der Schülerinnen und Schüler in diesem Modellversuch der Schulpflicht (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG) unterliegt, wird Art. 13 Satz 3 BayEUG dahingehend geändert, dass künftig nach Maßgabe der Schulordnung Teilzeitunterricht an allen Berufsfachschulen (bislang Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsfachberufe sowie für Musik) möglich sein soll. Anders als bisher ist eine Teilzeitausbildung auch für Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen möglich, die noch der Schulpflicht unterliegen.

Zu Nr. 3 – Art. 23 BayEUG

Folgeänderung zur Änderung von Art. 30 BayEUG. Der bisherige Inhalt ist vom neuen Art. 30 Abs. 2 BayEUG umfasst, vgl. hierzu insbesondere Art. 30 Abs. 2 Satz 4 BayEUG.

Zu Nr. 4 – Art. 30 BayEUG

In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass Unterricht in der Schule grundsätzlich in Präsenz stattfindet. Die Schulpflicht wird damit unverändert grundsätzlich im Präsenzunterricht erfüllt. Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ordnet unmissverständlich an, dass die Kinder zum Schulbesuch verpflichtet sind. Die näheren Voraussetzungen sind in Art. 35 ff. BayEUG konkretisiert.

Mit der neuen Definition des Distanzunterrichts in Abs. 2 Satz 2 wird nun im BayEUG zum Ausdruck gebracht, dass Distanzunterricht Bestandteil des Unterrichtsbetriebs in Bayern sein kann. In Abs. 2 Satz 3 und 4 wird geregelt, dass Distanzunterricht durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden soll; im besonderen Fall des Art. 23 BayEUG kann Distanzunterricht sogar vollständig unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 4 BaySchO wird in einem gesonderten Verfahren an die neuen Regelungen im BayEUG angepasst, die Verordnungsermächtigung findet sich in Abs. 2 Satz 5.

Während des Zeitraums, in dem Präsenzunterricht vorübergehend ganz oder teilweise nicht stattfindet, gilt die allgemeine Schulpflicht weiter. Entsprechendes gilt, soweit die einzelnen Schulordnungen Distanzunterricht für zulässig erklären.

Diese Regelung gilt auch für private Schulen (vgl. hierzu die Änderung in Art. 92 BayEUG).

Zur künftigen Durchführung von Distanzunterricht:

Präsenzunterricht kann durch Distanzunterricht nicht gleichwertig ersetzt werden. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umfasst – über die stoffliche Wissensvermittlung hinaus – wesentliche soziale und personale Bildungs- und Erziehungsziele: Soziales und emotionales Lernen bedarf der persönlichen Interaktion sowohl zwischen Lehrkraft und Klasse als auch der Schülerinnen und Schüler untereinander.

Die besonderen Rahmenbedingungen der vergangenen Schuljahre haben neben zahlreichen Herausforderungen auch einen großen Kompetenzerwerb beim pädagogisch wertvollen Einsatz digitaler Medien und Werkzeuge im Distanzunterricht mit sich gebracht, der nun dauerhaft genutzt werden soll.

Bei Durchführung von Distanzunterricht sollen insbesondere die während der Pandemie gewonnenen medienpädagogischen Erfahrungen berücksichtigt werden und in die künftige Ausgestaltung einfließen. Guter digitaler bzw. virtueller Unterricht zeichnet sich aus durch Individualisierung, selbstgesteuerte Lernprozesse, realitätsnahe Aufgabenstellungen, lebensweltnahe Tools, realistische Lernumgebungen, Kooperation und Kollaboration der Lernenden. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, insbesondere der Gruppe, die nach Art. 23 BayEUG unterrichtet wird, eröffnen geeignete, für den jeweiligen Einzelfall zielgerichtet eingesetzte digitale Tools Möglichkeiten zur Erleichterung bzw. Fortsetzung des schulischen Lernens und tragen zur Aufrechterhaltung des Kontakts zur Klassengemeinschaft bzw. Schule bei. Die Möglichkeit in Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass in Fällen des Art. 23 BayEUG, in denen Präsenzunterricht krankheitsbedingt nicht möglich ist, auch über einen längeren Zeitraum Distanzunterricht erteilt werden kann. Ziel ist es auch in diesen Fällen, die Betroffenen wieder in den Präsenzunterricht zu integrieren. In Fällen des Art. 23 BayEUG hat die Lehrkraft bei der Entscheidung, ob und wie lange ein erkrankter Schüler die Übertragung des Bildes zulassen muss, die sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigungen des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen des Schulversuchs „Digitale Schule 2020“ können und sollen zudem berücksichtigt werden. Die in der Pandemie erworbenen medientechnischen und mediendidaktischen Kompetenzen von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern können im Distanzunterricht gefestigt und ausgebaut werden.

Wie schon bisher in § 19 Abs. 4 BaySchO geregelt, ist bei Distanzunterricht sicherzustellen, dass eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht. Die Schule legt die im Rahmen des Distanzunterrichts eingesetzten elektronischen Verfahren fest, die nach Zweck, Umfang und Art den in Anlage 2 Abschnitt 4 und 7 geregelten Vorgaben entsprechen müssen. Dies wird auch weiter in den Schulordnungen entsprechend verankert sein.

Zu Nr. 5 – Art. 56 BayEUG

In Abs. 4 wird mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht zur Übertragung des eigenen Bildes verpflichtet sind, soweit die Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen – etwa zur Sicherstellung einer lernförderlichen Kommunikation und Interaktion sowie zur intensiven Begleitung der Lernprozesse – fordert und dies technisch möglich ist. Eine Einwilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine Regelungswirkung für andere Unterrichtssituationen ist damit nicht intendiert.

Die Überarbeitung des Abs. 5 trägt der hohen Relevanz digitaler Medien und Werkzeuge bei der Gestaltung zeitgemäßer Lehr-Lern-Settings sowie der Entwicklung von Medienkompetenz durch die Schülerinnen und Schüler Rechnung. Sie greift pädagogisch fundiert die Entwicklung auf, dass digitale Endgeräte zum selbstverständlichen und allgegenwärtigen Begleiter der Schülerinnen und Schüler geworden sind.

Satz 1 nimmt eine positive Fokussierung des Einsatzes digitaler Endgeräte im Rahmen von Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen vor. Neben Lehrkräften soll es auch sonstigem pädagogischen Personal ermöglicht werden, Schülerinnen und Schülern die Verwendung digitaler Endgeräte zu gestatten. Dies schließt, wie bereits in

der bisherigen Fassung von Art. 56 Abs. 5 vorgesehen, die private Nutzung mit ein (z. B. zur Kontaktaufnahme mit den Eltern).

– Nr. 1:

Die Aufsicht führende Person kann die Verwendung digitaler Endgeräte im Rahmen von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen gestatten.

– Nr. 2:

Danach kann die Verwendung digitaler Endgeräte auch außerhalb von Unterricht und sonstiger Schulveranstaltung in der Schule und dem Schulgelände zugelassen werden. Somit soll den Schulen die Möglichkeit eröffnet werden, auf spezifische Gegebenheiten vor Ort sowie jeweils unterschiedliche Anforderungen an den Einsatz digitaler Endgeräte einzugehen und im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung unter Einbeziehung der Schulgemeinschaft in schuleigenen Nutzungsordnungen zu regeln. Die Bedingungen, unter denen digitale Endgeräte auch außerhalb des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden können, können damit auch an die sich dynamisch verändernden Entwicklungen angepasst werden (z. B. Aufkommen neuer Geräteklassen und Anwendungsszenarien).

Daneben wird Lehrkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal die Möglichkeit eröffnet, Schülerinnen und Schülern in der Schule und auf dem Schulgelände die Verwendung digitaler Endgeräte zu unterrichtsbezogenen sowie zu privaten Zwecken im begründeten Einzelfall zu gestatten. Die Lehrkraft bzw. das sonstige pädagogische Personal entscheidet in eigenem pädagogischen Ermessen und hat eine effektive Aufsicht zu gewährleisten.

Mit dieser Neugestaltung werden medienpädagogische Erfahrungen sowie die Erkenntnisse des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ berücksichtigt und umgesetzt. Im Rahmen dieses Schulversuchs wurde die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung digitaler Endgeräte – schulischer wie privater – zu privaten Zwecken an weiterführenden Schulen erprobt. Den 135 Versuchsschulen wurde die Möglichkeit eröffnet, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. Daneben wurde eine Kontrollgruppe eingerichtet, die aus 130 Vergleichsschulen bestand, die nicht am Schulversuch teilgenommen und die Regelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG konsequent umgesetzt haben. Auf Grundlage einer Evaluation wurden die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienerzieherischen Wirksamkeit überprüft. Der Schulversuch wurde durch das ISB begleitet, durch die Medienabteilung fachlich-pädagogisch sowie durch die Grundsatzabteilung durch eine wissenschaftliche Evaluation.

Satz 2 unterstreicht die Rolle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei der möglichen Festlegung eines für im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen verwendeten Software-Portfolios.

Satz 3 schließt eine allgemeine Nutzung digitaler Endgeräte außerhalb von Unterricht und sonstiger Schulveranstaltungen für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen aus. Grundschulen waren auch vom Schulversuch bewusst ausgenommen, da eine Nutzung digitaler Endgeräte über die bestehende gesetzliche Regelung hinaus für diese Schulart nicht eröffnet werden sollte. Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist lediglich eine durch Lehrkräfte und pädagogisches Personal begleitete und angeleitete Nutzung digitaler Endgeräte insbesondere im unterrichtlichen Kontext angezeigt. Eine eigenverantwortliche private Nutzung ist in diesen Jahrgangsstufen aufgrund des allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht zielführend.

Satz 5 eröffnet wie bisher als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Möglichkeit eines Einbehalts digitaler Endgeräte.

Zu Nr. 6 – Art. 59 BayEUG

Mit dem neu eingefügten Satz wird klargestellt, dass Lehrkräfte bei Erteilung von Distanzunterricht im Wege einer Videokonferenz im Regelfall – soweit dies technisch möglich ist – zur Übertragung des eigenen Bildes verpflichtet sind. Vergleichbar zur regulären Situation im Präsenzunterricht muss die Lehrkraft zur Sicherstellung einer lernförderlichen Kommunikation und Interaktion sowie zur intensiven Begleitung der Lernprozesse grundsätzlich sichtbar sein. Die Lehrkraft ist insbesondere im Bereich der Grundschule und in Förderschulen sowie generell für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen eine zentrale Bezugsperson für Schülerinnen und Schüler und muss daher – wenn schon nicht körperlich anwesend – zumindest sichtbar sein. Sie leistet damit auch einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf die notwendige Struktur, die für digitale Unterrichtseinheiten genauso zwingend ist wie im Präsenzunterricht. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit nonverbaler Kommunikation durch Mimik, vor allem aber auch die Möglichkeit zur Beobachtung der Mund- und Lippenbewegungen, die für einen erfolgreichen Schriftspracherwerb zwingend ist. Der dauerhafte visuelle Kontakt zur Lehrkraft ist für Aufbau und Pflege des erforderlichen Vertrauensverhältnisses zwischen den Schülerinnen und Schülern und Lehrkraft zwingend erforderlich. Die Bedeutung des Erlebens von Präsenz in Online-Lernkontexten ist auch empirisch belegbar von der Sichtbarkeit der lehrenden Instanz abhängig. Die pädagogische Präsenz der Lehrkraft hat wiederum Einfluss auf das Ausmaß der kognitiven Beteiligten der Lernenden (vgl. Garrison et al. 2007). Die Bedeutung der Sichtbarkeit der Lehrkraft im Allgemeinen sowie von Mimik und Gestik im Besonderen ist von noch größerer Bedeutung, wenn Spracherwerb zentraler Unterrichtsgegenstand ist. Die Formulierung „im Regelfall“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht auszuschließen ist, dass es im Einzelfall Unterrichtssituationen bzw. -konstellationen geben kann, in denen Lehrkräfte auf die Übertragung des eigenen Bildes verzichten können (z. B. unter Umständen im Fall selbständiger Gruppenarbeiten).

Zu Nr. 7 – Art. 62 BayEUG

Klassensprecherwahlen sind an vielen Grundschulen bereits seit langem gelebte Praxis. Deshalb sollen diese in Art. 62 Abs. 3 aufgenommen werden, sofern die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat dies beschließt.

Im Gegensatz dazu sind Schülersprecherinnen und Schülersprecher an Grundschulen noch nicht etabliert. Eine verpflichtende Einführung von Klassensprecherwahlen und ggf. auch von Schülersprecherwahlen ab Jahrgangsstufe 1 soll auf Grundlage der Ergebnisse und Erfahrungen des Schulversuchs „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ (vgl. KMBek vom 17. August 2021, BayMBl. 613) geprüft werden. Eine Anpassung des Gesetzes kann bei positiven Ergebnissen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Zahl der Schulaufsichtsbezirke wurde im Bereich der Gymnasien zwischenzeitlich auf neun erhöht. Da die Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher in Art. 62 Abs. 6 Satz 2 BayEUG schulartübergreifend auf die Zahl der Schulaufsichtsbezirke anknüpft, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Zu Nr. 8 – Art. 76 BayEUG

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 5 Buchst. a.

Zu Nr. 9 – Art. 89 BayEUG

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 10 – Art. 92 BayEUG

Mit Aufnahme des Art. 30 Abs. 2 BayEUG in den Katalog des Art. 92 Abs. 5 BayEUG wird geregelt, dass für Privatschulen vom Grundsatz her die gleichen Anforderungen an Präsenz- und Distanzunterricht gelten. Somit darf auch an Privatschulen nur dann Distanzunterricht angeboten werden, wenn dies im öffentlichen Bereich ebenfalls zulässig ist. Schließlich gelten die Gründe zur Erfüllung der Schulpflicht in Präsenz auch an Privatschulen; es darf hierzu nochmals auf die obige Begründung zur Änderung des Art. 30 BayEUG verwiesen werden. Auch für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler an Privatschulen ist es erforderlich, dass grundsätzlich Präsenzunterricht stattfindet und

insbesondere keine (teilweisen/vollständigen) digitalen Schulen entstehen, bei welchen eine persönliche Anwesenheit in der Schule nicht mehr vorgesehen wäre.

Zu § 2 – BaySchFG

Zu Nrn. 1, 5 – Art. 2, 33 BaySchFG

Die Ergänzung dient jeweils der Klarstellung. Das staatliche Personal, das den Trägern privater Förderschulen zugeordnet werden kann, soll auch pädagogisches Hilfspersonal, wie staatliche Schulassistenten bzw. Differenzierungskräfte, umfassen. Da sich „Differenzierungskräfte“ nicht immer unter den Begriff „heilpädagogische Unterrichtshilfe“ und „sonstiges Personal für heilpädagogische Aufgaben“ subsumieren lassen, wird der Begriff „pädagogisches Hilfspersonal“ auf Förderschulen erstreckt und auch in Art. 33 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG eingefügt.

Zu Nr. 2 – Art. 18 BaySchFG

Der bisherige Gesetzestext führt in der Praxis aufgrund inhaltlichen Widerspruchs zu Art. 29 Abs. 3 BaySchFG zu Anwendungsschwierigkeiten. Beide Normen sind im Rahmen der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses (an Kommunen) bzw. des Betriebszuschusses (an private Schulträger) relevant für die Berücksichtigung von Unterrichtswochenstunden, die von den Lehrkräften an kommunalen beruflichen Schulen bzw. privaten Schulen gehalten werden. Während die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG sowohl die fachliche Qualifikation bzw. die schulaufsichtliche Genehmigung der betreffenden Lehrkraft als auch eine Besoldung bzw. ein Entgelt verlangt, das sich nach den Bestimmungen für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet, hebt Art. 29 Abs. 3 BaySchFG alleine auf die wirtschaftliche und rechtliche Sicherung der betreffenden Lehrkraft ab. Da außerdem Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG auch für den Bereich der privaten beruflichen Schulen auf Art. 18 verweist, entsteht ein Abgrenzungsproblem über den Anwendungsbereich der Bestimmungen.

Die Streichung des historisch älteren Art. 18 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG (Gesetz vom 23.07.2010, GVBl. S. 334) löst den Widerspruch, ohne eine echte Regelungslücke für den kommunalen Bereich zu hinterlassen. Kommunale Schulträger sind unmittelbar an das Beamten- bzw. Tarifrecht für den öffentlichen Dienst gebunden, sodass eine zusätzliche Sicherung über das Schulfinanzierungsrecht – das ohnehin nicht unmittelbar in die einzelnen Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse hineinwirkt – nicht erforderlich ist. Auch das Kriterium der schulaufsichtlichen Genehmigung der Lehrkräfte an kommunalen Schulen als Voraussetzung für die Förderfähigkeit der von ihnen gehaltenen Unterrichtswochenstunden ist nicht zwingend: Im Privatschulbereich verzichtet der mit Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 167) eingefügte Art. 29 Abs. 3 BaySchFG gänzlich hierauf. Das Genehmigungserfordernis fällt hierdurch nicht weg, beruht dann jedoch ausschließlich auf dem Schulrecht (Art. 27 Abs. 4, Art. 94 BayEUG).

Zu Nr. 3 – Art. 23 BaySchFG

Die Verordnungsermächtigung, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde, kann mangels Bedarf entfallen.

Zu Nr. 4 – Art. 32 BaySchFG

Es wird entsprechend dem Vollzug der Regelung klargestellt, dass das Erreichen des genannten Betrags der förderfähigen Kosten Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist (Bagatellgrenze), der Betrag bei der Zuschussgewährung aber nicht in Abzug gebracht wird.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. XX 2022 in Kraft treten.



Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

17.03.2022

nur per mail an: Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de), Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Ihr Aktenzeichen: II.1-BS4600.6/1**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir verstehen uns nicht nur als Verband von Schulen in freier Trägerschaft, die „das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern“ haben, sondern auch aus der daraus flankierenden Aufgabe, einen bildungspolitischen Beitrag für die **gesamte** Bildungslandschaft in Bayern zu leisten. Vor diesem Hintergrund kann die folgende Stellungnahme, die sich schwerpunktmäßig mit der Regelung zum Distanzunterricht befassen wird, für alle Schulen – nicht nur für die Privatschulen - verstanden werden.

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfes ist unter A) zu lesen:

„Wie vor allem in der Corona-Pandemie deutlich wurde, kann Unterricht als Präsenz- oder Distanzunterricht organisiert werden.“

Mit dem Wort „kann“ soll sicherlich auf die Potenzialität des Distanzunterrichts hingewiesen werden, auch auf die Möglichkeiten und Chancen, die diese Unterrichtsform bietet.

Das Wort „kann“ in dem oben bezeichneten Satz kann auch so zu verstanden werden, dass im Umgang mit den Corona-Maßnahmen und dem daraus veränderten Schulalltag der vergangenen beiden Jahre ein Bewusstseinsprozess in Gang gesetzt wurde, wie eine zukünftige und gelingende Schule gestaltet werden könnte, eine Diskussion, die wir ausdrücklich begrüßen.

Distanzunterricht verstehen wir als eine reine Form eines digital gestützten Unterrichts, ist also eine mögliche Form, Unterricht zu gestalten, wenn es eben anders nicht geht, um es verkürzt

zu formulieren.

Gleichwohl wollen wir hiermit unsere uneingeschränkte Haltung zum Präsenzunterricht zum Ausdruck bringen.

Der Präsenzunterricht ist und bleibt für freie Schulträger mit besonderer Pädagogik der „Königsweg“, weil insbesondere nur bei dieser Unterrichtsform das Soziale den Part einnehmen kann, damit „die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“ Art. 131 BV

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Aufnahme des Distanzunterrichts in das BayEUG, lehnen aber eine nähere Regelung durch Rechtsverordnungen ab, weil wir meinen, dass damit die Privatschulfreiheit verletzt wird.

Die gesetzliche Regelung ist richtig, die Ausformulierung gehört allein in die Verantwortung des Schulträgers.

Deshalb bitten wir um Aufnahme von Satz 6 im neu gefassten Art. 30 Absatz 2 BayEUG mit folgendem Wortlaut: „Privatschulen bleiben von Satz 5 unberührt.“

Des weiteren ist es uns wichtig, auf einen Sachverhalt hinzuweisen, der im Vorblatt unter „I. Kosten für den Staat“ mit „Keine.“ angegeben ist.

Mit Aufnahme des Distanzunterrichts in das BayEUG müssen dauerhaft Geräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden, die Datenübertragung muss stabil und die notwendige Software vorhanden sein.

Es ist richtig, dass die Bayerische Staatsregierung mit verschiedenen Förderprogrammen, zum Teil unterstützt mit Bundesmitteln, die Investitionen der Schulträger für die oben bezeichneten Geräte und Infrastrukturen erleichtert haben, doch langfristig muss eine auskömmliche Finanzierung dieser Infrastruktur sichergestellt sein. Nur dann ist ein gesetzlich verankerter Distanzunterricht ebenso wie ein moderner Unterricht in Präsenz möglich.

Zum Umfang dieser Kosten haben bereits mehrere Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Legislative sowie Exekutive und Vertretern unseres Verbandes stattgefunden.

Auch hierzu, nicht nur zur gesetzlichen Verankerung des Distanzunterrichts im BayEUG, sondern auch zur finanziellen Berücksichtigung des Distanzunterrichts im BaySchFG und zwar auf lange Sicht gedacht, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Miller
Geschäftsführer



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern
im Bund der Freien Waldorfschulen

An das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

25. März 2022

Ausschließlich elektronischer Versand an:
Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de),
Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Ihr Aktenzeichen: II.1-BS4600.6/1**

Stellungnahme der Freien Waldorfschulen in Bayern

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

die Landesarbeitsgemeinschaft Freier Waldorfschulen in Bayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

Zu ART. 56 BayEUG

Seit einigen Jahren gibt es an der Freien Hochschule Stuttgart, an der die meisten unserer Waldorflehrer ausgebildet werden, eine Professur für Medienpädagogik, die regelmäßig aktualisierte und gut besuchte Fortbildungen für die Waldorfschulen anbietet.

Zudem herrscht in vielen unserer Elternhäuser ein kritisches und geschärftes Bewusstsein gegenüber dem Einsatz digitaler Medien, sei es im schulischen Unterricht oder zuhause.

Dadurch bedingt sind in fast allen Waldorfschulen sogenannte „Medienvereinbarungen“ entstanden, die vor allem die Handynutzung an den Schulen regeln.

Deshalb ersuchen wir Sie, die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf, v.a. Art. 56, nicht auf Waldorfschulen auszuweiten sondern den Schulen weiterhin die uneingeschränkte Möglichkeit der eigenständigen Regelung zu belassen, die stets im Einvernehmen mit der Schulgemeinschaft, insbesondere den Elternräten, getroffen wird.

Zu Art. 30 BayEUG

In gleicher Weise bitten wir zu berücksichtigen, dass in den Zeiten der Schulschließungen an allen unseren Einrichtungen sorgfältig bedachte Konzepte für alternative Unterrichtsangebote erarbeitet wurden, die stets versuchten, dem individuellen Charakter der jeweiligen Schulgemeinschaft gerecht zu werden.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern
im Bund der Freien Waldorfschulen

Gerne schließen wir uns aufgrund der gemachten, meist besorgniserregenden Erkenntnisse über die Folgen der Schulschließungen für Kinder und Jugendliche Ihrer ausdrücklichen Präferenz des Präsenzunterrichtes an.

Gleichwohl bitten wir Sie davon abzusehen, die Freien Waldorfschulen in diesem Punkt in eine mögliche staatliche Regulierung der alternativen Unterrichtsformen miteinzubeziehen, da dies unserer Ansicht nach der pädagogischen Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft und damit grundsätzlich der Privatschulfreiheit widerspricht.

Zu berücksichtigen bitten wir zudem, dass im Rahmen des digitalen Unterrichtes durchaus Kosten entstehen, die allerdings bisher nicht von staatlicher Seite sondern von den freien Waldorfschulen und deren Elternhäusern getragen wurden – ist es doch nicht selbstverständlich, dass in allen Elternhäusern eine genügende Anzahl digitaler Endgeräte das „Online-Lernen“ sicherstellen konnte. Die Anschaffung und Wartung dieser Geräte belasten daher den Haushalt des freien Trägers, so dass der Schlusssatz „Es entstehen keine Kosten“ revidiert werden sollte.

Einer Veröffentlichung im Lobbyregister steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen und Dank für die Möglichkeit der Anhörung!

Andrea Wiericks

Vorstand

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Waldorfschulen in Bayern e.V.



An das
Bayerische Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Rückfragen bitte an:
Ariane Endres
endres@schulwerk-bayern.de
089/543 699 59-10

Per E-Mail an:
Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)
Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de)

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - Verbandsanhörung
hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Art. 56 BayEUG

Die Neuregelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG verstehen wir so, dass dadurch die Regelungshoheit von Privatschulen, die außerunterrichtliche Nutzung von mobilen Endgeräten selbstbestimmt festlegen zu können, nicht tangiert wird.

Art. 30 BayEUG

Wir begrüßen es, dass der Distanzunterricht in Bayern nun auch gesetzlich geregelt wird, wenngleich wir die Präferenz für den Präsenzunterricht teilen.

Art. 30 Abs. 2 S. 5 BayEUG enthält eine Verordnungsermächtigung, die wir im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie als kritisch sehen. So sind wesentliche Grundrechtseingriffe durch Gesetz und nicht auf Verordnungsebene zu regeln. Insofern regen wir an, der Privatschulfreiheit dadurch angemessen Rechnung zu tragen, dass Privatschulen größere Entscheidungsspielräume beim Präsenz- und Distanzunterricht je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden als öffentlichen Schulen. Zudem wünschen wir uns, dass positive Erkenntnisgewinne im Zusammenhang mit der Digitalisierung in Pandemiezeiten weiter fortgeschrieben werden und in die Rechtsetzung entsprechend einfließen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in Ihre weiteren Überlegungen Eingang finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Nothaft
Direktor



LVL-Bayern e.V., Lauerhecke 3a, 91555 Feuchtwangen

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Abteilung II
Ministerialdirektor Graf
Salvatorstraße 2
80333 München

Ihre Ansprechpartnerin im LVL-Bayern

Tanja Scherle
Vorsitzende
vorsitzende@bvl-legasthenie.de
T 09852 616845

Feuchtwangen, 28. März 2022

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

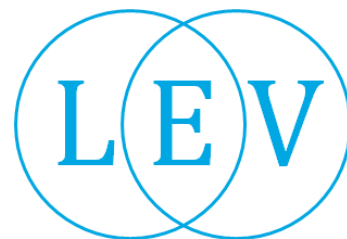
vielen Dank für die Übersendung des Schreibens zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der damit verbundenen Gelegenheit im Rahmen der Verbandsanhörung eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen, von unserer Seite gibt es keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Landes–Eltern–Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Die Vorsitzende -



LEV, Ehrwalder Str. 8, 81377 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor
Stefan Graf
Salvatorstr. 2

Ehrwalder Str. 8, 816377München
Telefon 089/98 93 82, Fax 089/9 82 96 74
e-mail: geschaeftsstelle@lev-gym-bayern.de
Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>
Bürostunden: Montag-Freitag 9-12 Uhr

80327 München

München, den 28. März 2022

Per E-Mail an christian.richter@stmuk.bayern.de und philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Stellungnahme zur Anhörung der Verbände zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfi- nanzierungsgesetzes Ihr Zeichen Nr. I.1-BS4600.6/1 vom 16.02.2022

Sehr geehrter Herr Graf,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern (Lobbyregister Registernummer: DEBYLT01F0) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen äußern zu können.

Zur Aufhebung Art. 23 Abs. 3 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht möchte ich folgendes äußern:

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. fordert seit geraumer Zeit, dass Schülerinnen und Schüler, die durch pandemiebedingte Quarantäne- oder Isolationsanordnungen nicht den Präsenzunterricht besuchen können, adäquat mit Unterrichtsmaterial über digitale Medien versorgt werden. Ebenso müssen auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Risikoerkrankungen entweder ihrer selbst oder eines nahen Familienmitgliedes dem Präsenzunterricht begründet fernbleiben, in den Unterricht einbezogen werden können. Das an vielen Schulen praktizierte „Buddy-Prinzip“, das Mitschüler das Unterrichtsmaterial weitergeben, legt aus unserer Sicht die Verantwortung in die falschen Hände. Wir haben auf diese Umstände an vielen Stellen bereits hingewiesen. Dies haben auch die anderen Elternverbände und auch der Landesschülerrat mehrfach getan.

Die Elternverbände haben daher einen gemeinsamen Vorschlag für eine Änderung des BayEUG erarbeitet.

Wir wünschen uns daher die folgenden Änderungen (Änderung gelb markiert hervorgehoben):

Art. 23 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht

(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Art. 30 BayEUG - Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht hat vorrangig unter Verwendung elektronischer Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften stattzufinden. ⁴Dies gilt insbesondere bei Distanzunterricht im Fall des Art. 23. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

Art. 56 BayEUG - Rechte und Pflichten (Schüler)

- 2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses
1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Distanzunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt.
 2. sich am Schulleben zu beteiligen,
 3. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
 4. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
 5. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
 6. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

Ansonsten erheben wir keinerlei Einwände gegen die weiteren Änderungen. Für weitere Gespräche und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Bretthauer
Vorsitzende der LEV

Lebenshilfe-Landesverband Bayern · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Graf
Salvatorstraße 2
80327 München

Per E-Mail: philipp.nicklas@stmuk.bayern.de
christian.richter@stmuk.bayern.de

Bereich
Landesberatungsstelle

Durchwahl: -51

29.03.2022 Schi / Dr. Auer

Verbandsanhörung: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Lebenshilfe-Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetz zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Folgenden der aus unserer Sicht dringende Änderungsbedarf:

Art. 30 (2) Satz 1 und 2

„Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung ... stattfinden (Distanzunterricht)“.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Distanzunterricht im BayEUG neu geregelt wird. Problematisch ist hier jedoch die Formulierung „im Regelfall“, da hier ein Handlungsspielraum eröffnet wird, der gerade vor dem Hintergrund unserer Schulform und der Schülerinnen und Schüler, die hier beschult werden, perspektivisch nicht gewünschte Interpretationen zulassen könnte. Wir sehen hier die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler, die z.B. aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten o.ä. sehr schwierig zu beschulen sind – und vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Personalausstattung – leicht als „außerhalb des Regelfalls“ bezeichnet werden könnten. Hier bedarf es einer klärenden und sicherstellenden Formulierung.

Zudem ist in Satz 2 nicht definitorisch begrenzt, in welchen Fällen Distanzunterricht stattfinden können soll. Auch hier ist aus unserer Sicht dringend eine begrenzende Auflistung von absoluten Ausnahmetatbeständen, bei denen diese Regelung zum Tragen kommen kann, erforderlich.

Art. 56 (4) Satz 4 neu

Bei der Verpflichtung zur Videoübertragung, die aus pädagogischen Gründen durchaus nachvollzogen werden kann, ist dringend zu beachten, dass die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und deren Familien geschützt bleibt bzw. wird. Hierzu bedarf es eines Zusatzes im Gesetz. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass die Hintergründe nicht erkennbar sind. Eine Einführung und Schulung der Kinder und deren Sorgeberechtigter ist hierfür zu gewährleisten. Auch auf

die Gefahr der Verbreitung von persönlichen Bildern aus dem Distanzunterricht muss hingewiesen werden und das Verbot diesbezüglich explizit konstatiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Veränderungsvorschläge zum Schutz der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern ist im Bayerischen Lobby-Register unter der ID DEBYLT0049 eingetragen.

Mit dem besten Dank für die Möglichkeit, an der Verbandsanhörung teilnehmen zu können verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer

Zur Verbandsanhörung vom 16.02.2022 bezüglich der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes nimmt die VBR wie folgt Stellung:

Die Regelung zum Distanzunterricht in Art. 30 und 56 BayEUG ist in der angedachten Form und als Ersatz oder Ergänzung unter den genannten Bedingungen (Art. 56 (4) Satz 4) sinnvoll.

Allerdings eröffnet der Zusatz, dass die Lehrkraft „die sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigungen des Betroffenen zu berücksichtigen“ habe (Begründung S. 11), mögliche Interpretationsspielräume. Es fehlt eine klare Aussage dazu, wann man von einer „Beeinträchtigung“ spricht und für welchen Zeitraum dies gelten soll.

Die Änderungen zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien finden unsere Zustimmung. Wir begrüßen, dass die neue Regelung einen Entscheidungsspielraum für die Schulgemeinschaft beinhaltet.

Die übrigen Änderungen sind ebenfalls nachvollziehbar.

Parsberg, den 29.03.2022

gez. Ingrid Meggl

*Landesvorsitzende der Vereinigung Bayerischer
Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren*



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Herrn Regierungsdirektor Richter
Herrn Dr. Nicklas

Per E-Mail

Landesvorsitzender

Martin Löwe

Telefon: +49 (0) 8031 890581

Mobil: +49 (0) 172 8621281

E-Mail: martin.loewe@bev.de

Landesgeschäftsstelle

Egerlandweg 7, 83024 Rosenheim

Telefon: +49 (0) 8031 7968743

Fax: +49 (0) 8031 7968756

E-Mail: info@bev.de

Internet

www.bayerischer-elternverband.de

Bankverbindung

Bayerischer Elternverband e. V.

IBAN: DE62 7625 0000 0000 0079 48

BIC: BYLADEM1SFU (Stadtspk. Fürth)

Stellungnahme des Bayerischen Elternverbands zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

30. März 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Richter,
sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

der Bayerische Elternverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ihrer Bitte entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01F6 eingetragen sind und der Veröffentlichung unserer Stellungnahme nichts entgegensteht.

Unsererseits bitten wir wiederholt, im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Gesetzes- bzw. Ordnungsänderungen grundsätzlich eine synoptische Darstellung der Änderungen zur Verfügung zu stellen, wie sie in anderen Staatsministerien selbstverständlich ist. Diese würde uns die Arbeit sehr erleichtern.

Die beabsichtigten Änderungen des BayEUG begrüßen wir, insbesondere die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Klassensprecherwahlen an Grundschulen und für den Distanzunterricht.

Anlässlich der gesetzlichen Verankerung des Distanzunterrichts sollte im gleichen Zuge auch das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Teilhabe am Unterricht verankert werden. Wir fordern daher, folgende Änderungen in das Änderungsgesetz aufzunehmen:

Art. 56 BayEUG – Rechte und Pflichten (Schülerinnen und Schüler)

In Abs. 2 ist Folgendes als Nr. 1 aufzunehmen:

„auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 Abs. 2 auf Distanzunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt.“

Die Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

Begründung:

Den Bayerischen Elternverband erreichen viele Klagen von Eltern, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt oder wegen Quarantäneanordnung den Präsenzunterricht nicht besuchen können, keinen Zugriff auf Unterrichtsmaterialien bekommen. Schulen verweisen darauf, dass sie nicht verpflichtet seien, Unterrichtsmaterialien für diese Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen und delegieren diese Aufgabe an Mitschülerinnen oder -schüler. Dies verletzt unserer Ansicht nach das in Art. 128 BV verankerte Recht auf Bildung ebenso wie den in Art. 1 BayEUG verankerten Bildungsauftrag der Schulen. Eine entsprechende Konkretisierung zur Umsetzung dieser Grundrechte bzw. -pflichten fehlt bisher im BayEUG, wie uns vom Kultusministerium bestätigt wurde.

Mit der expliziten Nennung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf Teilhabe am Unterricht wird diese Lücke beseitigt und klargestellt, dass hier eine Verpflichtung seitens der Schule besteht. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Unterricht, der nun auch den Distanzunterricht einschließt, ist ohnehin bereits in Art. 56 Abs. 4 Satz 3 enthalten.

Insbesondere im Falle der Verhinderung am Besuch des Präsenzunterrichts eröffnet der Verweis auf den Distanzunterricht eine breite Palette an Möglichkeiten der Unterrichtsteilhabe, ohne dass ein unzumutbarer Mehraufwand für die Schulen entstehen muss. Die technischen Möglichkeiten hierfür wurden in den letzten zwei Jahren geschaffen und erprobt, nun sollten sie auch in diesem Fall verbindlich zur Anwendung kommen.

In Zusammenhang mit dem o. g. Verweis auf Art. 23 Abs. 2 BayEUG ist dieser wie folgt zu fassen:

Art. 23 Abs. 2 BayEUG – Schulen für Kranke; Hausunterricht

„(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler angeboten, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.“

Begründung:

In der bisherigen Fassung werden Schülerinnen und Schüler nicht erfasst, die z. B. aufgrund Quarantänebestimmungen den Präsenzunterricht nicht besuchen dürfen. Dies betrifft momentan jedoch viele Schülerinnen und Schüler, auch mehrfach hintereinander. Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, diesen Personenkreis explizit hinzuzufügen, sondern nur den schon bisher berechtigten Personenkreis allgemeiner zu fassen. Sofern dies notwendig sein sollte, könnten die zulässigen Gründe auf krankheitsbedingte oder behördlich angeordnete Verhinderungen konkretisiert werden.

Weiter ergibt sich aufgrund der oben dargestellten Änderung des Art. 56 Abs. 2 BayEUG die Notwendigkeit, Hausunterricht nicht nur als freiwilliges Angebot in Aussicht zu stellen („kann“), sondern als beiderseitige Verpflichtung. Mit dieser Verpflichtung ist nicht verbunden, dass Hausunterricht ein „vollwertiger“ Unterricht sein muss, dies ergibt sich aus Art. 30 Abs. 2 Satz 4 BayEUG. Der Vorrang des Präsenzunterrichts wird hierdurch nicht tangiert, eine Wahlmöglichkeit zwischen Präsenz- und Distanzunterricht wird nicht eröffnet.

Weiter fordern wir mehr Verbindlichkeit für den Distanzunterricht. Die Sätze 3 und 4 des Art. 30 Abs. 2 BayEUG sind somit wie folgt zu fassen:

Art. 30 Abs. 2 BayEUG – Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

„³Distanzunterricht hat vorrangig unter Verwendung elektronischer Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften stattzufinden. ⁴Dies gilt insbesondere bei Distanzunterricht im Fall des Art. 23.“

Begründung:

In der Vergangenheit wurde dem Distanzunterricht genüge getan, wenn Arbeitsblätter in Papierform zur Selbstabholung durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern vor die Schultür gelegt wurden. Dies möchten wir für die Zukunft ausschließen. Durch Mebis – und zukünftig die Bayern Cloud Schule – wurde für alle Schulen eine Plattform geschaffen, die es niederschwellig ermöglicht, Arbeitsmaterialien und sogar ganze Unterrichtseinheiten in elektronischer Form bis hin zum Streaming des Unterrichts zur Verfügung zu stellen. Letzteres möchten wir aufgrund der derzeit noch sehr unterschiedlichen technischen Möglichkeiten nicht verbindlich fordern, das Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien in digitaler Form hingegen schon, insbesondere für den Personenkreis gemäß Art. 23 Abs. 2 BayEUG.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Löwe, Landesvorsitzender

Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband Bayern,
Schrammerstraße 3, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Abteilung II Referat II.1
Ausschließlich per E-Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de
Salvatorstraße 2

80333 München



KATHOLISCHE ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS

Landesverband Bayern

Postfach 33 03 60 | Schrammerstraße 3
80063 München | 80333 München

Tel. 089 / 2137-77 202

KED-Bayern@eomuc.de
www.kedBayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht / E-Mail t	Unser Zeichen, Unsere Nachricht /E-Mail	Datum
II.1-BS4600.6/1 16.02.2022	Lobbyregister-Nr. DEBYLT01CC KED Bayern	30.03.2022

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
hier: Verbandsanhörung, Stellungnahme der Katholischen Elternschaft Deutschlands,
Landesverband Bayern**

Sehr geehrter Herr Richter, sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

die freundliche Beteiligung in dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BayEUG sowie des BaySchFG nimmt die Katholische Elternschaft Deutschlands (KED) in Bayern positiv auf. Herzlichen Dank für diese Zusammenarbeit. Gerne unterrichten wir Sie fristgerecht über unsere Stellungnahme der KED Bayern.

Zuvor teilen wir Ihnen unsere Lobbyregister-Nr. im Bayer. Lobbyregister für Ihre Unterlagen mit:

Registernummer: DEBYLT01CC, registriert seit 10.03.2022, KED Landesverband Bayern

Zu Ihren Unterlagen zum o.g. Gesetz zur Änderung der beiden aufgeführten Gesetze haben wir uns intensiv beraten. Die Situation, eine Gesetzesänderung zu begleiten, betrachten wir vor allem vor dem Hintergrund der aus der aktuellen Situation hervorgetretenen defizitären Situationen, die im Pandemiegeschehen durch Krankheit, durch Quarantäne und durch Absenzen der Schülerinnen und Schüler eingetreten sind und vom derzeit gültigen BayEUG nicht zur Vollkommenheit geklärt sind.

- A) Daher **wird Bezug genommen zu §1 Nr. 3** Gesetz zur Änd. des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, **darin benannt Art. 23 BayEUG**, Schule für Kranke; Hausunterricht. ...

Die KED ist der Auffassung, dass neben einer im Regelbetrieb eintretenden begründeten Absenz der Schülerinnen und Schüler auch die im Notfallbetrieb (z.B. Pandemie) außerplanmäßige Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler bedacht werden sollte und die Schülerinnen und Schüler stets mit Unterrichtsmaterial ausgestattet werden müssen sowie am Unterricht teilhaben sollten.

Können Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, weil sie sich in Quarantäne befinden oder krank sind, fehlt ihnen die Teilhabe am Unterricht. Sie werden in der Regel weder von der Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern mit Unterrichtsmaterial unterstützt, noch findet eine Wissensvermittlung statt. Es gibt Ausnahmen wo das gut funktioniert.

Ein allgemeingültiger Rechtsanspruch darauf existiert nicht.

Die Kinder und Jugendlichen sehen sich in der Pflicht, sich Unterrichtsmaterial von Fehlzeiträumen bei Klassenkameradinnen und Klassenkameraden oder anderen Personen eigenständig einzuholen. Das gelingt erfahrungsgemäß nicht lückenlos und ist mit besonderen Mühen verbunden. Kinder in der Primarstufe oder chancenarme Kinder und Jugendliche stoßen hier auf Hemmnisse, die einerseits dem Lebensalter geschuldet sind oder andererseits aufgrund ungleichen Wettbewerbs basieren, wie kompetitiven Grenzen oder soziokulturellen Barrieren.

Die KED tritt für eine bedingungslose Chancengerechtigkeit und Gleichheit in der schulischen Bildung und Erziehung für alle ein! Daher beraten wie Sie dahingehend, alle Schülerinnen und Schüler bei Abwesenheit auskömmlich mit Unterricht und Unterrichtsmaterial zu versorgen.

Die KED unterbreitet Ihrem Referat zur Weiterleitung an die Legislative diesen Textvorschlag.

Art. 23 Abs. (2) BayEUG wird wie folgt geändert:

(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

B) Im Weiteren wird Bezug genommen zu §1 Nr. 4 gleicher Ort, darin benannt Art. 30 BayEUG, Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

Die KED Bayern geht davon aus, dass Distanzunterricht nur das räumliche Getrenntsein betrachtet ohne Einschränkungen im psychisch-sozialen Kontext. Eine soziale Distanz (social distancing) zwischen allen Beteiligten ist zu vermeiden und durch verfügbare auch technische Unterstützung zu überwinden.

C) Im Weiteren wird Bezug genommen zu §1 Nr. 5 gleicher Ort, darin benannt Art. 56 BayEUG, Rechte und Pflichten.

Die KED unterbreitet Ihrem Referat zur Weiterleitung an die Legislative diesen Textvorschlag.

Art. 56 Abs. (2) BayEUG wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Hausunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt. ...

Die weiteren Punkte 1 bis 5 werden die Punkte 2 bis 6.

Die KED, Landesverband Bayern, empfiehlt für Art. 56, Abs. (2) die oben genannte Änderung unter folgenden Erwägungen: Aus der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Kinder und Jugendlichen zum Schulbesuch entsteht reziprok auch das Recht auf Schulbildung und Beteiligung am Schulleben.

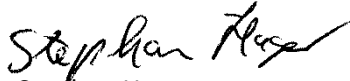
Die Chancen einerseits und die Grenzen der Beteiligung andererseits von Schülerinnen und Schülern ragen über die Selbstbestimmung und die eigenen Bildungs- und Entwicklungsressourcen hinaus. Der Bildungsprozess kann demnach nicht einseitig von den Schülerinnen und Schülern erbracht werden.

Das neu implementierte Recht auf Teilhabe an der Bildung durch Unterricht bedeutet aus unserer Sicht, dass die Schülerinnen und Schülern sich Bildung nicht selbsttätig aneignen sondern Kompetenzen und Wissen im Rahmen von Beteiligung erwerben sollen. Zugrunde liegt die Konzeption der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Institutionen (Schularten), in denen sie lernen.

Für Ihre Anhörung unseres Verbandes gilt unser aufrichtiger Dank verbunden mit dem Wunsch, die Änderungsbedarfe nachvollziehen zu können und in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Für weitere Anhörungen und Rücksprachen stehen wir selbstverständlich gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hager
Landesvorsitzender

Textgrundlage: BayEUG gemäß Änderungsgesetz

Art. 23 BayEUG - Schulen für Kranke; Hausunterricht

(1) ¹Schulen für Kranke unterrichten Schülerinnen und Schüler, die sich in Krankenhäusern oder vergleichbaren, unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen aufhalten müssen. ²Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler der bisher besuchten Schulart und Schule; sie werden in der Regel nach den für diese Schulart geltenden Lehrplänen unter Berücksichtigung der sich aus den Krankheiten und dem Krankenhausaufenthalt ergebenden Bedingungen unterrichtet. ³Die Schule für Kranke soll möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten und den Heilungsprozess unterstützen.

(2) ¹Hausunterricht kann für längerfristig Kranke oder aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, erteilt werden. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Vorschlag:

(2) ¹Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler, die begründet nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, angeboten. ²Zuständig ist in der Regel die bisher besuchte Schule.

Art. 30 BayEUG - Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(1) Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht soll durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden. ⁴Distanzunterricht im Fall des Art. 23 kann auch ganz unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ²Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ³Sonstige Schulveranstaltungen finden in der Regel an Unterrichtstagen statt. ⁴Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.

Vorschlag:

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht hat vorrangig unter Verwendung elektronischer Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften stattzufinden. ⁴Dies gilt insbesondere bei Distanzunterricht im Fall des Art. 23. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

Art. 56 BayEUG - Rechte und Pflichten (Schüler)

(1) ¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ²Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ³Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Aufsicht führende Lehrkraft zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁶Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.

(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Vorschlag:

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. auf Teilhabe am Unterricht, im Falle des Art. 23 auf Distanzunterricht. Die Art. 86 und 87 bleiben unberührt.

2. sich am Schulleben zu beteiligen,

3. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,

4. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,

5. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,

6. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Graf
80327 München
Telefax: 089/2186-2815

München, 30. März 2022

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Art. 92 BayEUG, Art 23 BayEUG
AZ: II.1-BS4600.6/1

Sehr geehrter Herr Graf,

herzlichen Dank für die Übersendung des Änderungsentwurfs zum Entwurf der Änderungsverordnung nebst Anlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Bewertung & Kritik (S. 2-5)

Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG ...

- 1) ... verstößt gegen die Privatschulfreiheit und wäre rechts- und verfassungswidrig.
- 2) ... ist zur Erfüllung der Schulpflicht nicht erforderlich.
- 3) ... bedeutet Qualitätsverlust.

Lösung (S. 6)

Die Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen erfordert keine Änderung von Art. 92 BayEUG. Für eine Abgrenzung zu reinen „Online-Schulen“ schlagen wir eine Ergänzung von Art. 90 BayEUG vor.

Praxisbeispiele (S. 7)

Bewertung & Kritik

Zu 1) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG verstößt gegen die Privatschulfreiheit und wäre rechts- und verfassungswidrig.

- Verletzung von Art. 134 Abs.1, 2 BV und Art. 7 Abs.4 Satz 1 Grundgesetz; Widersprüchlichkeit Art. 92, Art 90 BayEUG, Art. 101 BayEUG.
- Eine Ermächtigungsgrundlage, die die Möglichkeiten hinsichtlich der Abweichungen bei Methodik und Schulorganisation einschränkt, verstößt gegen Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG, wo abschließend die Genehmigungsvoraussetzungen geregelt sind. Das Grundgesetz enthält eine Absage an Gleichartigkeit und begründet nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung den Grundsatz der Gleichwertigkeit.

Privatschulfreiheit

- Die Privatschulfreiheit schützt nicht nur die Gestaltung des inneren Schulbetriebs (Aufstellung von Lehrplänen, Festlegung von Inhalten/Methoden, Auswahl Lehrmittel), sondern auch die Gestaltung des äußeren Schulbetriebs - sprich die Organisation der Schule und des Unterrichts.
- Diese Garantie umfasst das Recht jeder Privatschule, selbst zu entscheiden, mit welchen technischen und räumlichen Mitteln sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen effektiv und kostengünstig erfüllt.
- Durch die Verpflichtung, staatliche Vorgaben zum Distanzunterricht vollständig ausschließlich entsprechend staatlicher Vorgaben zu vollziehen, wird in die Gestaltungsfreiheit der Privatschule in unzulässiger Weise eingegriffen.
- Für Privatschulen folgt aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, autonom zu bestimmen, ob und in welchem Maße sie Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen digital anbieten. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob vergleichbare staatliche Schulen ebenfalls Digitalunterricht durchführen. Dies bedarf einer Klarstellung im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung.
- Es fehlt dem Gesetzentwurf an einer Differenzierung des Eingriffs (bspw. nach Schularten oder Klassenstufen). Dies allein führt zur einer unverhältnismäßigen – da weder erforderlichen noch angemessenen – Einschränkung der Privatschulfreiheit.
- Die Kontrolle privater Schulen (Artikel Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG) verfolgt gerade nicht den Zweck eine inhaltliche und organisatorische Einheit des Schulwesens zu sichern. Vielmehr sollen SchülerInnen von Ersatzschulen vor einem ungleichwertigen Schulerfolg geschützt werden.
- Privatschulen müssen sich lediglich in die Gesamtkonzeption des Landesgesetzgebers einpassen. Dafür genügt, wenn die spezifischen Ziele des Landesgesetzgebers erfüllt werden können. Anders ausgedrückt: *das Ziel muss das gleiche sein, der Weg darf anders sein.*
- Zulässig wäre eine Regelung, die für alle Schulen bei den Abschlussprüfungen Onlineelemente zulässt oder ausschließt.
- Die gesetzlich geplanten, staatlichen Vorgaben geben grundsätzlich den Bedürfnissen öffentlicher Schulen den Vorrang. An diese Vorgaben sollen sich Privatschulen halten. Dies ergibt

sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbegründung: *„Somit darf auch an Privatschulen nur dann Distanzunterricht angeboten werden, wenn dies im öffentlichen Bereich ebenfalls zulässig ist“*. Die Bedürfnisse von Privatschulen und die der einzelnen Schulen vor Ort haben sich den Umsetzungsmöglichkeiten staatlicher Schulen unterzuordnen. Dies verstößt gegen die Privatschulfreiheit.

Zu 2) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG ist zur Erfüllung der Schulpflicht nicht erforderlich.

- Die Frage der an Privatschulen bestehenden Schulpflicht ändert nichts an der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der geplanten Gesetzesänderung.
- Fakt ist, dass die Schulpflicht bereits heute nicht nur in Klassenzimmern erfüllt wird; die Schule hat sich geöffnet. Orte reichen über Klassenzimmer, Fachräume, Sportstätten hinaus auf Orte, an denen der Ganztagesunterricht stattfindet, dem Schulgarten, dem Sportplatz, dem Waldlehrpfad, dem Schullandheim und natürlich auch in ein häusliches Arbeitszimmer. Denn dieses häusliche Arbeitszimmer ist selbstverständlich über die Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen in die Schulzeit den Lernerfolg insgesamt und verpflichtend eingebunden.
- Die sowohl in der Gesetzesbegründung als auch im persönlichen Gespräch mit der Amtsspitze geäußerten Bedenken hinsichtlich dem „Entstehen“ von reinen Onlineschulen bedürfen, selbst wenn diese Befürchtungen begründet wären, keine derartigen Einschnitte in die Privatschulfreiheit bestehender anerkannter Privatschulen.
- Wir haben im Vorfeld eine Lösung skizziert (S. 6), welche geeignet ist, sowohl die Schulpflicht angemessen in Präsenz zu erfüllen als auch die bereits aktuelle und zukünftige Studien- und Arbeitswelt abzubilden. Eine zusätzliche Änderung von Artikel 92 BayEUG bedarf es dann nicht mehr.
- Zusätzlich führt das Gesetzesvorhaben zur Ausweitung der Schulaufsicht. Strukturbedingt fehlt es der staatlichen Schulaufsicht bereits heute an Neutralität. Sie ist Konkurrent und Aufsicht in einer Person; die Ausweitung führt zu erneuten Wettbewerbsverzerrungen wieder zu Lasten der Privatschulen.

Zu 3) Die vorgesehene Änderung des Art. 92 BayEUG bedeutet Qualitätsverlust.

- Eine verstaatlichte Regelung individualisierter digitalisierter Lernprozesse führt durch die Anbindung an staatliche Organisationsprozesse zu großen Qualitätsverlusten an Privatschulen.
- Staatliche Vorgaben sind Kompromisse der Beteiligten, denn diese sollen mitgenommen und einbezogen werden. Dies betrifft sowohl Soft- und Hardware als auch Lehrerbildung, Systembetreuung u.s.w.. Staatlicherseits besteht in all diesen Bereichen die mithin nicht immer leichte Aufgabe, aufgrund der Trennung von Personal- und Sachaufwand Kompromisslösungen zu finden, die für möglichst viele auch durchführbar sind.
- Dieses Prozedere ist zeitaufwendig und hochbürokratisch, da möglichst alle - die einzelnen Lehrkräfte, die staatliche Personalvertretung, Lehrerverbände sowie die kommunalen Sachaufwandsträger – mitgenommen werden müssen. Aktuelles Beispiel für diese Entwicklung

ist § 19 a und b der BaySchO von 2020¹. Ausgesprochen hoch sind hier die Hürden für Distanzunterricht, jede Abweichung muss genehmigt werden, Ausnahmen in den Schulordnungen sind mehr als zurückhaltend.

- Für private Schulträger bedarf es dieser Absprachen und Kompromisse nicht, da sie die Personal- und Sachaufwandsträgerschaft sowohl für Lehrerausbildung als auch für Soft- und Hardware sowie Systembetreuung in einer Hand sind. Dies kürzt Innovationsabläufe stark ab. Einengende Vorschriften und hohe Genehmigungshürden hingegen bedeuten fehlenden Innovationsfreiraum. Dies führt nicht zu weiteren Innovationen sondern zu Rückschritten. Gute Schulen mit ihren Lehrkräften werden demotiviert und fallen zurück.
- Hervorragende Ergebnisse und Innovation von Privatschulen werden mit dieser Vorgehensweise untergraben, dies führt zu Verlust von Innovationen für alle SchülerInnen.
- Gerade im Kontext der Corona-Pandemie haben viele Privatschulen unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage waren, kurzfristig sowohl den Präsenzunterricht vollständig auf Online-Unterricht umzustellen, als auch die Kombination von Präsenz und parallelem Online-Unterricht durchzuführen.
- Die dazu notwendigen Materialien waren an Privatschulen zu einem erheblichen Teil bereits vorhanden und wurden fortlaufend erweitert und ergänzt. Hier erkennt man den Vorteil vom Online-Unterricht: er kann auf die jeweilige Schüler- und Klassensituation ausgerichtet werden und Unterrichtsmaterialien können passgenau erstellt werden. Es ist nicht so, wie bei Lehrbüchern, dass ein einmal erstelltes Unterrichtswerk über eine größere Anzahl von Jahren hinweg unverändert bestehen bleibt, sondern die Materialien unterliegen laufend den Feldversuchen durch die SchülerInnen sowie deren Lehrkräfte. Diese werden durch innovative und aktuelle Unterrichtsmaterialien ergänzt.
- Je nachdem, welche Kommunikationsmöglichkeiten zwischen einer privaten Schule und ihren SchülerInnen und Eltern vereinbart sind, lassen sich hierbei flexible individuelle Lösungen kreieren.
- Hierbei kann auch klassen- und schülerspezifisch individuell vorgegangen werden. So wie es i. d. R. nicht ein einziges lernmittelfreies Unterrichtswerk für ein Fach und eine Jahrgangsstufe gibt, so sind selbstverständlich unterschiedlichste Präsenz- und Online-Materialien erforderlich, die individuell von den Lehrkräften erstellt werden.

Die befürchtete Entwicklung hin zu reinen Onlineschulen ist unbegründet, da sich die sozialen Aspekte einer gemeinsamen Schulzeit im Präsenzbetrieb nicht ersetzen lassen. Dies sehen sowohl Schulleitungen und LehrerInnen als auch Eltern und SchülerInnen privater Schulen so. Eine Änderung des Art. 92 BayEUG würde verhindern, dass SchülerInnen angemessen und sinnvoll auf die (digitale) Welt von morgen vorbereitet werden. Es entstünde eine zunehmende „Verstaatlichung“ privater Schulen. Diese würde funktionierende Privatschulfamilien vor Ort, deren Kontrolle insbesondere durch die „Kunden Eltern“ jederzeit und effektiv erfolgt, massiv beschädigen.

Wir bitten daher von der Gesetzesänderung des Art. 92 BayEUG abzusehen, und sofern erforderlich, unseren Lösungsvorschlag zu Art. 90 BayEUG (S. 6) anzunehmen.

¹ Stellungnahme des VDP vom 29.7.2020, Anlage

Die Änderung von Art. 23 BayEUG sehen wir insofern als positiv, da zumindest auch „geduldete“ Lehrkräfte in die Schulfinanzierung einbezogen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme nicht ausreichend sein wird.

Zur Klarstellung erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass eine nicht erfolgte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln, §§ oder Verordnungen keine Zustimmung, sondern lediglich eine nicht erfolgte Stellungnahme bedeutet.

Hiermit wird mitgeteilt, dass ein Eintrag im Bayerischen Lobbyregister für den Verband Bayerischer Privatschulen e. V. besteht unter folgender ID: DEBYLT009F.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich

1. Vorsitzender

Lösung

Die Erfüllung der Schulpflicht an Privatschulen erfordert keine Änderung von Art. 92 BayEUG. Für eine Abgrenzung zu reinen „Online-Schulen“ schlagen wird eine Ergänzung von Art. 90 BayEUG vor:

Art. 90 BayEUG: Aufgabe privater Schulen

(1) ¹Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. ²Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. ³Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen. ⁴ Die Schulpflicht gilt als erfüllt, sofern der Unterricht überwiegend im Schulgebäude in Präsenz erteilt wird. ⁵Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

Begründung:

Unsere Schulen (private und öffentliche) haben sich seit Jahrzehnten immer mehr nach außen geöffnet, so dass das reine Klassenzimmer als Lernort immer weiter in den Hintergrund tritt. Beispiele sind Fachräume, Sporthalle, Schwimmhalle, Sportanlage, Praktika, Ganztagsräume, der Schulgarten, Waldlehrpfad, Schullandheime, Kirchenbesuche, Aktionstage, Sportveranstaltungen, Leistungssportwettkämpfe, Musikwochen, Kirchenwochen, Themenwochen, Projektwochen, Landtagsbesuche, usw. Spezielle Schulen, z.B. Schulen des Leistungssportes gehen hierbei noch erheblich weiter.

Bereits heute findet zwischen 15-25 Prozent der Schulzeiten nicht im klassischen Schulhaus statt, mehr als 1 Tag die Woche. Daher ist „Unterricht überwiegend im Schulgebäude“ ein Freiheitsraum der sachgerecht zukünftige die weitere Öffnung der Schule von Morgen abbildet. Wir sind sicher, dass Konzepte an Privatschulen auch in dieser Hinsicht das öffentliche Schulwesen mit wichtigen Innovationen bereichern können, ohne zu einer reinen Onlineschule zu führen.

Auch wenn die Coronasituation Distanzunterricht hoffentlich nicht unbefristet erfordert, sehen wir an dem Gesundheitszustand unserer SchülerInnen, dass eine größere Anzahl von ihnen über Jahre hinweg mit Schulbesuchen im herkömmlichen Sinne enorme Schwierigkeiten haben wird. Wir müssen hierfür Lösungen anbieten. Auch dies bitten wir bei den Überlegungen mit einzubeziehen.

Praxisbeispiele

Beispiel #1: Vorbereitung auf das Berufsleben im Kontext der Digitalisierung

Homeoffice ist ein Bestandteil des modernen Berufslebens. Viele Berufe und Studiengänge finden bereits heute zum Teil auch im Homeoffice statt. Um den Auftrag gerecht zu werden, Schülerinnen und Schüler auf das bestehende und künftige Berufsleben auszubilden, müssen Schülerinnen und Schüler in begrenztem Umfang auch mit Homeoffice in Berührung kommen.

Innerhalb einer definierten Zeitspanne (z.B. mehrere Wochen) erlernen die Schülerinnen und Schüler, sich selbst im „Homeoffice“ zu organisieren, indem der Unterricht an einem Tag der Unterrichtswoche von zuhause aus stattfindet. Hierzu werden allen Schülerinnen und Schülern, die dies benötigen, Tablets oder Notebooks zur Teilnahme gestellt. Schülerinnen und Schüler, die über keinen geeigneten Arbeitsplatz zuhause oder eine schwache Internetverbindung verfügen, wird ein Raum innerhalb der Schule gestellt. So ist die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an dieser Unterrichtsphase möglich.

Wie die private Schule eine solche Unterrichtsphase ausgestaltet, ist ihr überlassen. In jedem Fall kann eine gesetzliche Regelung eine solche praxisnahe und für das Berufsleben bzw. Studium wichtige Vorbereitungsphase nicht pauschal untersagen. Von einer reinen Online-Schule kann hierbei nicht die Rede sein; es handelt sich lediglich um einzelne Unterrichtsphasen.

Beispiel #2: Leistungssportler

An der betrachteten Schule sind Schülerinnen und Schüler, die einen Leistungssport auf C-Kaderniveau (Bundes-Nachwuchskader des jeweiligen Spitzenverbandes) durchführen.

Diese Schülerinnen und Schüler sind für Trainingsphasen und internationale Wettkämpfe mehrere Wochen während des Schuljahres nicht vor Ort in der Schule – sie befinden sich vielfach im Ausland. Es hat sich bereits vor der Pandemie bewährt, dass diese Schülerinnen und Schüler per Online-Unterricht bzw. Distanzunterricht beschult werden. Auf diese Weise ist Leistungssport mit dem Erreichen von schulischen Zielen vereinbar. Ohne Online-Unterricht bzw. Distanzunterricht könnten diese Schülerinnen und Schüler an weniger Trainingsphasen oder internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Beispiel #3 für Online-Unterricht

Auch Schülerinnen und Schüler, die für eine gewisse Zeit im Rahmen von Chor oder Orchester-Teilnahme (Tölzer Knabenchor etc.) auf einer Tournee sind, können und sollen online unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die für eine gewisse Zeit zum Spracherwerb Schüler einer Auslandsschule sind, können am Online-Unterricht teilnehmen. Dieser muss nicht zeitgleich mit dem Unterricht an der „Stammschule“ stattfinden, sondern die wesentlichen Unterrichtsinhalte können per Passwort von der „Stammschule“ abgerufen werden. Die zeitliche Dauer kann unterschiedlich sein. Von wenigen Wochen in Verbindung mit Ferien bis hin zu einem 3- oder gar 6-monatigem Auslandsaufenthalt.

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Herbert Püls
80327 München

München, 29.07.2020

Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften;
Verbandsanhörung— AZ: II.1-BS4610.2/27/2

Sehr geehrter Herr Püls,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften und die Gelegenheit unsere Vorschläge hierzu vorbringen zu dürfen.

Es ist uns als private Schulen ein ganz besonderes Anliegen auch im Bereich des „Homeschooling“ und der „Homebetreuung“ ein Angebot zu unterbreiten, das wesentlich dazu beiträgt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler, für welche der direkte Kontakt mit den Lehrkräften und der Klassengemeinschaft nicht möglich ist, zumindest fachlich nicht zurückbleiben.

Dafür setzen wir uns als Verband ein, haben Mitglieder dazu mehrfach motiviert und sowohl technisch als auch didaktisch mit begleitet. Bei einer großen Anzahl von Schulen wurde dies sehr gut umgesetzt. Es fand Betreuung und Schule auch während der Oster- und Pfingstferien statt.

Möglich war dies auch dadurch, dass den Schulen hinsichtlich des „Wie“ große Freiheiten überlassen wurden; Freiheiten, die wir als Privatschulen immer als Beschleuniger für Weiterentwicklungen im gesamten Schulsystem benötigen.

Hierfür möchten wir Sie um Ihre Mithilfe bitten, damit sich die geplanten Regelungen nicht zu einem stark von Verwaltungsverfahren geprägten Ablauf entwickeln.

Insbesondere betrifft dies die vorgesehene Regelung in § 19 Abs 4 Nr. 1a und b der Bayerischen Schulordnung.

Nicht ganz verständlich ist für uns die tatsächliche Auswirkung der Vorschrift und befürchten, dass die behördliche Anordnung und Genehmigung einen großen Verwaltungsaufwand verursachen wird, der in schlechtem Verhältnis zum Ziel steht.

Wir regen daher (vielleicht auch nur zur Klarstellung) an, dass Schulen für näher zu bestimmende Fallgruppen, die jeweiligen Entscheidungen selbst treffen können, die Schülerinnen und Schüler per Fernunterricht zu beschulen, sie zu betreuen und zu befreien.

Auch wäre wichtig, dass nicht nur in den beruflichen Schulordnungen, sondern auch für die allgemeinbildenden Schulen vergleichbare Regelungen für Distanzunterricht in einzelnen Fächern ermöglicht wird. Für private Schulen muss diese Entscheidung ausschließlich beim Schulträger liegen. Lehrerkonferenz und Schulforum sind für private Schulen weder verpflichtend noch die richtigen mitverantwortlichen Adressaten.

Wir bitten außerdem dringend darum, für Änderungen, die diese wichtigen Vorgänge betreffen, gleichberechtigt wie Lehrer- und Elternverbände in den (online-) Diskurs mit dem Ministerium einbezogen zu werden.

Für Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Bernd Dietrich
(1. Vorsitzender)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Tobias Gotthardt

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Matthias Fischbach

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 d** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
(Drs. 18/22288)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten. Ich erteile Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo (Unterricht und Kultus): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, Ihnen heute die Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vorzustellen. Es sind einige Änderungen. Ich will auf drei, vier Kernpunkte eingehen.

Es geht darum, mit gezielten Änderungen – wir haben das in dieser Legislaturperiode schon häufiger gemacht – zur Modernisierung von beiden Gesetzen beizutragen und Erfahrungen, die wir aus Corona und aus vielen Schulversuchen gewonnen haben, einzubringen. Es geht darum, Digitalisierung weiter voranzubringen, Demokratisierung und Demokratie an den Schulen, aber auch Familienfreundlichkeit insbesondere in einigen Ausbildungsberufen zu stärken.

Zu den Einzelheiten: Wir wollen es und schlagen aus den Erfahrungen der letzten Jahre vor, für den Distanzunterricht explizit eine Rechtsgrundlage im Gesetz zu schaffen und ihn damit auch als eine Unterrichtsform deutlich zu machen. Wir haben während Corona – seit mehr als zwei Jahren – in sehr, sehr kurzer Zeit mit einem Schlag eine Umstellung zu Distanzunterricht vornehmen müssen, beginnend mit dem

16. März 2020. An dieser Stelle gilt mein Dank allen Lehrkräften, die es in kurzer Zeit geschafft haben, sich hier einzuarbeiten und Hervorragendes zu leisten, um den Distanzunterricht und teilweise auch den Wechselunterricht voranzubringen. Vieles hat sehr gut funktioniert. Manches war und ist sicherlich auch noch ausbaufähig. Das sind Erfahrungen, die man über die Jahre macht. Aber – das ist gerade auch in der Schule immer sehr, sehr wichtig – alles ist, gerade beim Distanzunterricht, immer besser geworden und hat inzwischen eine Qualität erreicht, die sich sehen lassen kann.

Wir wollen diese Erfahrungen mit dem Distanzunterricht bewahren und den Distanzunterricht deshalb als Form des Unterrichts rechtlich verankern. Uns ist gerade in den letzten zwei, drei Jahren bewusst geworden, dass der Präsenzunterricht sicher weiterhin die beste Unterrichtsform ist. Das wird auch jede Lehrkraft sagen. Er stärkt die persönliche Begegnung. Er macht auch Schule als sozialen Ort aus.

Meines Erachtens liegt die Zukunft trotzdem im Mix verschiedener Unterrichtsformen. Der Distanzunterricht ist insofern auch in Zukunft eine Ergänzung; er kann eine Bereicherung in ganz unterschiedlicher Art und Weise sein. Wir können da noch individueller fördern und die individuelle Förderung voranbringen. Wir können aber auch Gruppenarbeit anregen. Der Distanzunterricht ist insbesondere auch für die sogenannte Schule für Kranke – ich sage häufig: die Schule derjenigen, die gesund werden und auf dem Weg der Gesundheit sind – eine Möglichkeit, am Schulunterricht teilzunehmen.

Wir haben in den letzten Jahren die qualitativen Grundlagen geschaffen, um auch künftig außerhalb von Pandemiezeiten Distanzunterricht anbieten zu können. Wir verankern den Distanzunterricht fest im BayEUG als Form des Unterrichts. Genannt seien nur BayernCloud Schule, Visavid, mebis, aber auch die Lehrerdienstgeräte, die vielen, vielen Fortbildungen, die wir gemacht haben, die Schülerleihgeräte; ich könnte sehr viel aufzählen. Genannt sei auch die "Digitale Schule der Zukunft". Die Schule wird in Zukunft auch und immer mehr digital sein. Wir halten diesen Vorschlag insofern für sehr, sehr sinnvoll und bitten um Unterstützung.

Zweiter Punkt: Seit vielen Jahren ist die erweiterte Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht, aber auch außerhalb des Unterrichts ein großes Thema. Tablets, Smartphones, Handy sind in der jungen Generation, aber, wenn ich hier den Blick schweifen lasse, auch bei uns ständige Begleiter. Die Nutzung im Unterricht ist schon seit Langem erlaubt, ja: auch gewünscht. Sie soll möglichst unbürokratisch vonstattengehen.

Wir unterscheiden uns hier vom Entwurf der FDP. Danke an die FDP, dass sie zeigt, wie wichtig das Thema ist, und selbst einen Entwurf eingebracht hat. Wir halten – das ist vielleicht auch normal; die FDP wird es vielleicht vice versa sehen – unseren Entwurf für besser, gerade auch in diesem Punkt. Die FDP sieht auch für die Nutzung im Unterricht eigene Nutzungsordnungen vor. Wir halten das für etwas bürokratisch. Wir sind da nicht die Einzigen, sondern auch der Bürokratiebeauftragte – Kollege Nussel – hat sich entsprechend geäußert.

Bei privater Nutzung – das ist das Kernthema, um das es in diesem Bereich geht – wollen wir in Absprache mit den Regierungsfractionen differenzieren. Die Grundschulen und auch die Grundschulstufen an Förderschulen sollen weiter ein besonderer Schutzraum für Kinder sein. Auch der Schulversuch hat es gezeigt: Wir wollen hier private Handynutzung nicht zulassen.

Wir haben aber aus dem Schulversuch viel Erfahrung mit den weiterführenden Schulen. Diese Erfahrungen machen deutlich, dass es auch unterschiedliche Möglichkeiten und unterschiedliche Nutzungen gibt. Wir haben deshalb bewusst gesagt, dass wir von oben aus dem Kultusministerium nicht eine einzige Möglichkeit vorgeben, sondern dass wir aufgrund der Erfahrungen aus den Schulversuchen die Eigenverantwortung der Schulen vor Ort, aber auch die Gestaltungsfreiheit und die vielen verschiedenen Möglichkeiten, die es dort gibt, stärken wollen. Wir plädieren insofern für – und legen das im Gesetz auch entsprechend fest – Nutzungsordnungen der Schulen vor Ort im Einvernehmen der Schulleitungen mit dem Schulforum, also möglichst breit aufgestellt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es ein großer Gewinn ist, wenn man im

Schulforum über die Nutzung digitaler Endgeräte, aber auch der Handys in privater Nutzung spricht; das wirkt sehr, sehr befriedend.

Wir wollen aber die Schulleitungen und das Schulforum entsprechend unterstützen. Wir bieten deshalb Musternutzungsordnungen an. Wir bieten auch Best-Practice-Beispiele an, damit die Schulen hier in keinster Weise alleine dastehen, sondern damit sie aus entsprechenden Nutzungsordnungen aussuchen können und auch schon Best-Practice-Beispiele haben.

Ich will noch zwei weitere Änderungen zumindest ganz kurz ansprechen. Aus meiner Sicht und gerade vor dem Hintergrund dessen, was wir vorhin diskutiert haben: Wie können wir Jugendliche – möglichst ab ganz jungem Alter, auch unter 16 – an politische Bildung heranzuführen? – Deshalb Klassensprecherwahl auch an Grundschulen; das wird schon praktiziert. Wir haben dazu auch einen Schulversuch aufgesetzt. Jetzt schaffen wir eine tragfähige Rechtsgrundlage. Ich halte das für sehr, sehr sinnvoll, Jugendliche, auch Kinder möglichst früh heranzuführen und sie selbst auch in der Schule mitgestalten zu lassen.

Ein weiterer Punkt, der mir am Herzen liegt, ist, dass die Teilzeitausbildung auch an den Berufsfachschulen möglich sein soll. Wir reagieren damit familienfreundlich auf Wünsche aus der Berufsfachschulfamilie. Auch hier ist – das zeigt die Wirksamkeit von Schulversuchen – die Grundlage ein Schulversuch.

Das heißt: Was wir anbieten, sind Verbesserungen in Teilbereichen. Schule und Unterricht werden digitaler, werden noch demokratischer, werden familienfreundlicher. Wir sind deswegen von diesem Vorschlag und Gesetzentwurf zusammen mit den Regierungsfractionen überzeugt. Ich bitte um entsprechende Unterstützung und freue mich auf die Aussprache.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Prof. Piazzolo. – Nächster Redner ist Herr Kollege Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Staatsminister hat es bereits angesprochen: Mit diesem Gesetzentwurf soll ein ganzer Strauß von Maßnahmen verändert werden. Ich probiere auch, mich auf die wichtigsten Punkte zu konzentrieren.

Ja, der Distanzunterricht ist seit Beginn der Corona-Pandemie besser geworden. Ich glaube, man kann da nicht widersprechen. Die Frage ist natürlich, was das Ausgangsniveau war und ob wir schon da sind, wo wir hinwollen. Aus unserer Sicht kann man den großen Punkten in dem Bereich schon zustimmen.

Wir befürworten grundsätzlich Präsenzunterricht. Die Begründung im Gesetzentwurf, dass soziales und emotionales Lernen nur persönlich stattfinden kann, ist absolut nachvollziehbar. Wir sind aber schon der Meinung, dass es auch pragmatische Lösungen geben muss. Ich bringe mal ein Beispiel: Wir haben Berufsschulklassen mit einem relativ großen Sprengel, zum Beispiel einem ganzen Regierungsbezirk oder noch größer. In bestimmten Ausbildungsberufen scheitert die Aufnahme der Ausbildung daran, dass der Weg zur Berufsschule zu weit ist. Gerade in solchen Ausbildungsberufen wäre es doch eine Riesenchance, wenn man zum Beispiel nur jede zweite Berufsschulwoche in Präsenz machen müsste, die andere wäre dann digital. Das spart erstens Fahrtkosten. Zweitens kriegen wir dann vielleicht mehr Leute dazu, diese dualen Ausbildungen in Berufen, wo wir sowieso schon Fachkräftemangel haben, aufzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Beim Distanzunterricht ist es uns wichtig, dass die Kameras an sind. Das betrifft zum einen die Schülerinnen und Schüler, zum anderen natürlich auch die Lehrkräfte. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen: Das bedeutet natürlich, dass ein geschei-

tes Internet bei den Schülerinnen und Schülern daheim und bei den Lehrkräften vorhanden sein muss. Auch die Schulen brauchen einen gescheiterten Anschluss, wenn von dort der Unterricht gestreamt wird. Wenn wir zu diesem Thema Anfragen stellen, werden uns immer Landkarten mit 30 Mbit pro Sekunde präsentiert, also eine ganz tolle Abdeckung zu fast 100 %. Das hilft uns aber nichts, wenn aus mehreren Klassenzimmern gleichzeitig gestreamt werden soll. In diesem Fall brauchen wir über ein Gigabit pro Sekunde. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier sind wir noch lange nicht bei 100 %. Da müssen wir noch deutlich besser werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Über den zweiten Punkt haben wir vor Kurzem schon im Plenum diskutiert, nämlich über das Handyverbot an weiterführenden Schulen. Wir unterstützen dieses Verbot. Wir haben zu diesem Thema bereits in der letzten Legislatur einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht. Herr Minister, ich habe mich soeben ein bisschen gewundert, als Sie begründet haben, warum die Grundschulen von diesem Verbot ausgenommen worden sind. Darüber kann man diskutieren. Ich wage an dieser Stelle die Prognose, dass sich dieses Verbot nicht auf Dauer aufrechterhalten lassen wird. Dazu ein konkretes Beispiel: Oft haben fünf Schülerinnen und Schüler gleichzeitig ihren Turnbeutel vergessen. Sie alle wollen ihre Eltern anrufen. Nach der jetzigen Regelung dürfen sie das nicht mit dem eigenen Handy tun, auch wenn die Lehrkraft danebensteht. Sie müssen vielmehr in die ohnehin schon überlasteten Sekretariate laufen und von dort aus anrufen. Ich glaube nicht, dass sich das auf Dauer so halten wird. Sie haben erklärt, der Schulversuch habe gezeigt, dass die Grundschulen von diesem Verbot ausgenommen werden sollten. Im Gesetzentwurf selbst steht, Grundschulen seien vom Schulversuch bewusst ausgenommen worden. Wie ist man auf das Ergebnis gekommen, dass die Grundschulen von diesem Verbot ausgenommen werden sollten, wenn das überhaupt nicht überprüft wurde? Über dieses Thema können wir im Rahmen der Beratungen im Ausschuss noch einmal ausführlich diskutieren.

Zum Schluss noch zwei weitere Punkte. Wir halten es für sinnvoll, dass die Teilzeitausbildung an allen Berufsfachschulen künftig möglich sein soll. Damit wird jetzt eine langjährige Forderung der GRÜNEN umgesetzt. Vielen Dank dafür. Auch die Regelung zu den Klassensprecherwahlen an der Grundschule unterstützen wir im Kern. Eine demokratische Schule ist absolut richtig. Sie trägt zur politischen Bildung bei. Die Schulleitung soll darüber zusammen mit dem Elternbeirat entscheiden. Wir würden uns wünschen, dass die Lehrkräfte in diese Entscheidung einbezogen werden. Ich glaube, sie gehören zur Schulfamilie dazu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Da wir uns jetzt in der Ersten Lesung befinden und uns bei vielen Punkten einig sind, erspare ich Ihnen an dieser Stelle die Rückschau, was aus unserer Sicht in den letzten beiden Jahren im Distanzunterricht falsch gelaufen ist. Wenn wir aus diesen Fehlern lernen wollen, müssen wir alles auf dem Schirm haben. Da hilft uns auch ein Schönreden in der Rückschau nichts. Wir müssen realistisch bewerten, was gut und was schlecht lief. Die Frage lautet: Was brauchen unsere Schulen, damit sie gut aufgestellt sind, falls noch einmal eine Pandemie kommt oder falls irgendwelche Unwetterereignisse dazu führen, dass die Schülerinnen und Schüler in den Distanzunterricht müssen? Liebe Kolleginnen und Kollegen, es könnte auch sein, dass irgendwo in Bayern ein G7-Gipfel stattfindet und deshalb in bestimmten Regionen kein Präsenzunterricht durchgeführt werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Deisenhofer. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Prof. Dr. Gerhard Waschler für die CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich verrate kein großes Geheimnis, wenn ich sage, dass wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung sehr begrüßen. Ich bedanke mich ausdrücklich beim Minister, der

den Entwurf der Staatsregierung prägnant und auf den Punkt bringend vorgestellt hat. Ich stelle fest, dass auch Herr Kollege Deisenhofer zu wesentlichen Teilen dieses Gesetzentwurfs seine Zustimmung signalisiert hat. Ich freue mich schon jetzt auf die Beratungen im Bildungsausschuss, wo wir in vielen Punkten ins Detail gehen werden.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich kann mich auf die Ausführungen des Ministers beziehen. Um Dopplungen zu vermeiden, möchte ich nur ganz wenige Punkte herausgreifen, die mich absolut überzeugen. Ich kenne noch nicht die Ausführungen der FDP, die da kommen mögen. Der Entwurf der FDP ist jedoch bei Weitem nicht so gut. Auch darüber können wir uns im Bildungsausschuss austauschen.

Ich halte es für absolut gelungen, dass wir mit der Schlussberatung hier im Hohen Haus eine topmoderne und aktuelle Grundlage für alle künftigen Herausforderungen für die Bildungslandschaft Bayerns bekommen werden. Wir können dann nicht nur sagen, dass wir für die Zukunft gewappnet sind, wir können auch sagen, dass wir die Gesetzgebung nicht von oben nach unten machen, sondern die Schulfamilien einbezogen haben. Wir haben die Rückmeldungen der Schulfamilien aufgenommen. Wir wollen den Präsenzunterricht, ohne den Distanzunterricht zurückzustellen. Im Gegenteil: Wir sagen, dass der Distanzunterricht eine wichtige Ergänzung sein kann, und schaffen den entsprechenden rechtlichen Rahmen. Das ist eine ausgezeichnete, richtige und zukunftsorientierte Bildungspädagogik.

(Beifall bei der CSU)

Ein kurzer Nachtrag: Ein großer Gewinn besteht darin, dass diese Regelung für die Privatschulen in gleicher Weise gilt. Reine Online-Schulen sind durch die Gesetzgebung nach dem Willen aller Fraktionen ausgeschlossen. Die Präsenz hat den absoluten Vorrang. Das gilt nicht nur für die staatlichen, sondern auch für die privaten Träger.

In der gebotenen Kürze möchte ich noch auf den Bereich der digitalen Endgeräte eingehen. Was wir dazu in das Gesetz schreiben wollen, ist sehr fortschrittlich. Über die Details können wir uns im Bildungsausschuss weiter austauschen. Wichtig ist, dass

eine ausdrückliche Einwilligung der Schüler bzw. der Eltern nicht mehr notwendig ist, um ein Bild zuzuschalten, weil die Privatsphäre dadurch geschützt ist, dass Hintergründe ausgeblendet werden können, wenn man das will. Das ist ein erheblicher Fortschritt. Die Rechtsgrundlage ist einwandfrei und tragfähig. Ich traue es mich fast nicht zu sagen: Hier haben wir einen kleinen Mehrwert aus der Pandemie, dass bei der Digitalisierung erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Jetzt wird der rechtliche Boden bereitet.

Ich betone ausdrücklich: Die Erkenntnisse darüber, wie es am besten funktioniert, sind nicht am grünen Tisch entstanden, sondern im Schulversuch. Deshalb bedanke ich mich, dass sich breite Teile der Schulfamilie vertieft an diesem Schulversuch beteiligt haben. Das ist beispielgebend für künftige Optimierungen gesetzlicher Grundlagen.

Ich bitte Sie, in den Ausschussberatungen den dritten Teil des Gesetzentwurfs nicht geringzuschätzen, bei dem es um weitere Änderungen wie die Klassensprecherwahlen an Grundschulen und den Teilzeitunterricht an allen Berufsfachschulen geht. Herr Kollege Deisenhofer, Sie haben es begrüßt, dass wir diesen Teilzeitunterricht festschreiben. Außerdem geht es in diesem dritten Punkt um redaktionelle Folgeänderungen. Wir haben damit eine präzise Grundlage für künftig gelingenden Unterricht.

Ich darf mich bei der Schulfamilie ausdrücklich für alle Anregungen bedanken, die wir bei der Gesetzgebung bisher bekommen haben. Ich bedanke mich auch bei allen Lehrerinnen und Lehrern und der ganzen Schulfamilie ganz herzlich, die das große und wichtige "Bildungsschiff" in schwieriger und rauer See mit Pandemie und der Zuwanderung aufgrund des Ukraine-Konflikts gut gesteuert haben. Die Bildungskarrieren der bayerischen Schülerinnen und Schüler sind auf dem besten Weg. Mit dieser Gesetzgebung wird das auch weiter so sein. Ich freue mich auf die Beratungen im federführenden Bildungsausschuss und danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Waschler.
– Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Atzinger für die AfD-Fraktion.

Oskar Atzinger (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Potius sero quam numquam – besser spät als nie –, so lautet mein Kommentar zu diesem Gesetzentwurf. Was in den mehr als zwei Jahren der erklärten Pandemie nur durch Verordnungen festgelegt war, soll nun endlich in Gesetzesform gebracht werden. Gut ist, dass der Unterricht im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt werden soll, da, wie richtigerweise erwähnt wird, Präsenzunterricht durch Distanzunterricht nicht gleichwertig ersetzt werden kann, da jener laut einer Studie manchmal genauso effektiv wie Sommerferien war und Stagnation mit der Tendenz zu Kompetenzeinbußen zur Folge hatte. Noch besser wäre somit ein Passus, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf Distanzunterricht zurückgegriffen werden darf.

Schlecht ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei Distanzunterricht zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet sind, soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, die Kosten dafür aber wohl meist bei den Eltern hängen bleiben. Wenn Sie konsequent sein wollen, Herr Minister Piazzolo, dann bieten Sie den Eltern bitte ebenfalls einen Anspruch auf Distanzunterricht an; denn viele Eltern sind mit der Betreuung ihrer Kinder überfordert, wenn Arbeitsblätter einfach nur ins Netz gestellt werden.

Die Nutzung von Mobiltelefonen in Schulen wird dankenswerterweise der Lebensrealität angepasst. Auch die Staatsregierung scheint nun im 21. Jahrhundert angekommen zu sein, was per se ja nicht schlecht sein muss. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Tobias Gotthardt das Wort.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es heute mit drei, im Lesen eigentlich relativ unspektakulären Änderungen des BayEUG zu tun, die ich aber in einen eher weiteren Zusammenhang stellen will. Da möchte ich von dem abweichen, was die Kollegen vorher in ihren Ausführungen ganz richtig gesagt haben. Ich will nicht ins Detail gehen. Das haben die Kollegen vorher schon gemacht, und der Kollege Fischbach wird es nachher sicher auch noch einmal tun. Ich will zeigen, dass wir mit dem, was wir hier in den drei Punkten vor uns haben, sehr gut und sehr schnell auf Entwicklungen reagieren.

Wir reagieren auf Entwicklungen, die wir aufgrund der Pandemie erleben mussten. Der Kollege Waschler hat gesagt, er traue es sich kaum zu sagen, dass wir aus der Pandemie gelernt haben. – Wir haben auch etwas Gutes herausgezogen. Ich sage es wirklich laut: Wir haben etwas Gutes herausgezogen. Wir haben es uns genau angeschaut: Was lief denn in der Pandemie? Was haben wir Neues erlebt? Was kam in unseren Unterricht hinein, und was können wir auch in normalen Zeiten in den Unterricht implementieren?

Ich glaube, dass die Änderungen, was den Distanzunterricht betrifft, dafür eine sehr gute Basis schaffen. Sie schaffen deswegen eine sehr gute Basis, weil sie klarmachen, dass der Präsenzunterricht immer noch der Regelfall und das Bevorzugte ist; denn wir wissen ganz genau, dass die Schule ein sozialer Lernort ist. Wir wollen, dass unsere Kinder nicht nur Mathe, Physik und Deutsch lernen, sondern sie sollen sozial lernen; sie sollen Freunde und Freundinnen haben. Das haben sie in Präsenz an den Schulen. Deswegen hat Präsenz immer noch Vorrang.

Wir machen den Distanzunterricht aber rechtssicher möglich und schaffen damit auch für die Schulen Möglichkeiten der Anwendung. Das sind Anwendungen, die es heute schon gibt. Ich habe das selbst bei Schulbesuchen erlebt und es auch von Kolleginnen und Kollegen an Mittelschulen und Gymnasien gehört, wo man jetzt schon zum Teil mit Distanzunterricht operiert, weil man vorm Abitur nicht riskieren möchte, dass sich noch Leute anstecken, oder weil man es als ein pädagogisches Mittel im Unter-

richt sehr gut einsetzt. Das unterstützen wir mit diesen Maßnahmen, die wir jetzt eingeleitet haben.

Punkt zwei: Auch die private Handynutzung an den Schulen – der Minister hat es schon gesagt – ist ein richtiger Schritt. Da gehen wir ebenfalls mit der Zeit. Ich habe meinem mittleren Sohnemann schon Probleme bereitet, weil ich dachte, wir hätten das schon umgesetzt.

(Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Ich habe ihm gesagt, dass er das Handy schon anwenden kann. Dem war nicht so, aber wir konnten es am Ende klären. Aber wir werden die Handynutzung umsetzen und sie gut anwenden.

Kollege Deisenhofer, es macht auch durchaus Sinn, die Grundschulen auszunehmen. Das mit den fünf Turnbeuteln wird nicht so oft vorkommen. Da wird man Lösungen finden. Ich glaube, dass die Handynutzung bei den Kindern in der 1. bis 4. Klasse zum Glück noch immer nicht so stark ausgeprägt ist, wie Sie es in Ihren Ausführungen haben vermuten lassen. Ich bin ganz froh, wenn die Kinder in den Grundschulen ihr Handy noch nicht unbedingt in der Schule dabeihaben müssen.

Nach diesen zwei Änderungen, die einen digitalen Kulturwechsel anzeigen, auf den noch viele, viele weitere Schritte folgen werden und den wir zeitgemäß und schnell begleiten werden, kommt noch ein weiterer, dritter Punkt, bei dem wir ebenfalls zeigen, dass wir es ernst meinen. Wir haben mit dem Pilotprojekt der SMV an den Grundschulen gezeigt, dass wir es mit der demokratischen Kultur ernst meinen, mit dem Mitreden, der Partizipation der jungen Menschen, der Kinder von der 1. Klasse an. Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen. Dafür sind wir nicht zuständig, aber auch in den Kindergärten, in den Kindertagesstätten kann man schon politische Partizipation lernen. Auch dafür schaffen wir jetzt im Gesetz die Grundlage. Auch damit zeigen wir, dass wir es ernst meinen.

Das meinte ich mit dem weiteren Zusammenhang: Man merkt an diesen drei Punkten, an diesen kleinen Änderungen, die wir jetzt im BayEUG vornehmen, dass wir vorangehen. Wir reden in der Bayernkoalition mit Minister Piazzolo nicht nur, sondern wir handeln wirklich und gießen es auch ganz konkret in Wort und Schrift, in ein Gesetz. Wenn wir heute an diesem Punkt eine relativ große Einigkeit innerhalb der demokratischen Fraktionen haben, dann zeigt das, dass dieser Weg, den wir gerade beschreiten, ein sehr guter ist. Ich kann Ihnen allen hier versprechen: Wir werden auf diesem Weg, sowohl was die digitale Kultur als auch die demokratische Kultur an den Schulen betrifft, gemeinsam mit Minister Piazzolo und Staatssekretärin Stolz, mit unseren Regierungsfractionen und allen, die dabeisein wollen, entschieden und entschlossen vorgehen. Ich glaube, wir werden an so manchen Punkten weiterhin in ganz Deutschland die Nase vorn haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Gotthardt.
– Für die SPD hat Frau Kollegin Dr. Simone Strohmayr das Wort.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann nur sagen: Endlich, endlich liegt ein Gesetz zur digitalen Nutzung in den Schulen und zum Distanzunterricht vor. Lange hat es gedauert, liebe Kolleginnen und Kollegen, aus unserer Sicht zu lange. Ich möchte an die Initiativen erinnern, die die SPD auf den Weg gebracht hat. Wir haben bereits vor vier Jahren ein Gesetz zur Handynutzung an den Schulen vorgelegt, das fast zu hundert Prozent dem entspricht, was Sie heute hier vorlegen. Daher sage ich nur: Hätten Sie mal auf uns gehört, dann wären wir schon weiter.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

– Lieber Herr Kollege, hören Sie gut zu. – Wir haben vor zwei Jahren auch Anträge zur digitalen Nutzung an den Schulen vorgelegt. Leider sind diese ebenfalls unerhört

geblieben. Auch hier könnten wir weiter sein, wenn Sie mal zuhören würden, was die Opposition in Bayern hier fordert, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Aber immerhin ist dieses Gesetz heute da, und es zeigt zarte Ansätze zur Digitalisierung und zum Distanzunterricht an Schulen. Ich habe schon zum Ausdruck gebracht: zarte Ansätze. Wir hätten uns vorstellen können, dass man in dem einen oder anderen Punkt tatsächlich noch weiter geht. Mein Kollege hat es schon ausgeführt: Bei der digitalen Nutzung gerade an den beruflichen Schulen macht mehr noch mehr Sinn. Da könnten wir noch weiter gehen. Ansonsten ist es gut, dass der Distanzunterricht jetzt gesetzlich reguliert wird. Gut ist auch, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, Bild und Ton zu übertragen. Das sind sicherlich die Erfahrungen, die wir in der COVID-Zeit mit dem Distanzunterricht gemacht haben. Das können wir mittragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir aber schon am Ende unseres Lobes. Jetzt kommt noch Kritik. Der große Haken dieses Gesetzes ist, liebe Kollegen und Kolleginnen, dass leider die Basics für den digitalen Unterricht an unseren Schulen hier in Bayern immer noch fehlen. Immer noch haben nicht alle Schülerinnen und Schüler ein digitales Endgerät. Immer noch haben nicht alle Lehrerinnen und Lehrer ein digitales Endgerät. Immer noch haben wir nicht überall ausreichendes Netz. Da muss noch viel mehr getan werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen, leider kommen wir mit dem Gesetz in diesen Punkten nicht weiter.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Kommunale Angelegenheit!)

Liebe Kollegen, hören Sie gut zu, noch ein wichtiger Punkt: Im Gesetz steht, es entstehen keine Kosten. Das muss ich tatsächlich als Hohn auffassen; denn natürlich entstehen bei der Digitalisierung Kosten. Kosten entstehen, wenn ich Geräte anschaffe, wenn ich einen Systemadministrator brauche, wenn ich Ausstattung beschaffe, durch den Netzausbau und vieles mehr. Die Kosten entstehen bei den Sachaufwandsträgern. Ich kann nur davor warnen, die Sachaufwandsträger im Regen stehen zu lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Kommunen brauchen Unterstützung bei der Digitalisierung unserer Schulen.

(Beifall bei der SPD)

Zum Schluss noch ein Beitrag als Mutter: Beim Homeschooling für Kranke brauchen wir dringend eine verbindliche Regelung. Kranke Schülerinnen und Schüler sowie auch Schülerinnen und Schüler in Quarantäne müssen digital Zugriff auf das Unterrichtsmaterial haben. Wir brauchen eine verbindliche Regelung. Es kann nicht sein, dass immer noch auf das Body-Prinzip verwiesen wird, also dass Mitschüler den Kranken die Unterlagen überbringen müssen. Wir brauchen eine verbindliche Regelung. Ich kann Sie nur auffordern, das Gesetz dringend nachzubessern.

Ich und unsere Fraktion, wir freuen uns auf die gemeinsame Debatte im Ausschuss. Vielleicht können wir das eine oder andere noch verbessern. Dann kann ich mir tatsächlich vorstellen, dass wir mit diesem Gesetz auf einem guten Weg sind.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Kollegin Dr. Strohmayer, vielen Dank. – Für die FDP-Fraktion hat der Kollege Matthias Fischbach das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wir haben gar nicht die Möglichkeit, in der Bayerischen Schulordnung einfach [...] schnell die schwarze Wand [...] abzuschaffen, sondern dies ist durch die Datenschutzvorgaben auf EU- und Bundesebene geregelt. Hier tun wir uns schwer, wenn wir dies nur im bayerischen Schulgesetz ändern wollen.

Herr Kollege Gotthardt, Sie sind zitiert. Das sind Ihre Worte aus der Plenardebatte zur Steigerung der Digitalunterrichts-Qualität. Diesen Gesetzentwurf hat die FDP-Fraktion

vor über einem Jahr eingebracht. Es hat damals schon eine dauerhafte Regelung für den Distanzunterricht mit aktiver Videoübertragung für alle Seiten vorgesehen.

Die Pflicht zur Übertragung des eigenen Bildes und Tons, wie es in dem Gesetzentwurf heißt, den Ihr Minister vorgelegt hat, begrüßen wir durchaus. Wir begrüßen diese späte Einsicht.

Weiter hieß es im Gesetzentwurf der FDP-Fraktion:

[...] dabei soll Präsenzunterricht der Regelfall sein, aber bei Distanzunterricht auf eine qualitative Gleichwertigkeit hingewirkt [...] werden.

Im Regierungsentwurf heißt es nun:

Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht).

Herr Minister Piazzolo, mit dieser Umformulierung kann ich gut leben. Ich frage mich nur, warum Sie dafür über ein Jahr gebraucht haben. Das leuchtet mir einfach nicht ein. Wenn die digitale Bildung in Bayern nämlich weiter in diesem Schneckentempo vorankommt, dann brauchen wir uns auch nicht zu wundern, warum ukrainische Flüchtlinge zuletzt lieber dem heimischen Distanzunterricht folgten, als auf Ihre Willkommensangebote aus dem Kultusministerium zurückzugreifen.

Es gibt also keinen Grund zu warten. Man kann zur Verteidigung auch nicht anführen, dass in diesem Gesetzentwurf noch eine Reihe kleinerer Neuregelungen vorgesehen sind, zum Beispiel bei der SMV. Die Stärkung der SMV an Grundschulen ist zwar gut; sie ist aber noch zu wenig. Der Modellversuch, in dessen Richtung diese Änderung geht, war nicht zuletzt auch eine Reaktion der FREIEN WÄHLER auf ein viel umfassenderes Antragspaket zur politischen Bildung, über das im Bildungsausschuss beraten wurde. Dieses hatte unter anderem vorgesehen, den Politikunterricht schon viel

früher anfangen zu lassen und politische Planspiele wesentlich regelmäßiger durchzuführen und verbindlich vorzusehen. Auch hier wieder: viel zu langsam.

Wir alle wissen, dass unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zurzeit von Extremisten, Verschwörungstheoretikern und nicht zuletzt von autoritären Staaten infrage gestellt wird. Gute politische Bildung ist wichtiger denn je.

Darüber hinaus komme ich zur bereits mehrfach angesprochenen Regelung, zur Abschaffung des Handyverbots in diesem Gesetzentwurf. Wir haben schon vor zwei Monaten ausführlich auf Basis des FDP-Gesetzentwurfs zum gleichen Thema gesprochen. Ich wiederhole: Wir Liberale gehen an dieser Stelle einen Schritt weiter als Sie, Herr Piazzolo. Ich bin der Meinung: Wenn eine demokratische Mehrheit es im Schulforum beschließt, dann muss es auch eine schuleigene Nutzungsordnung an jeder Schule geben können, und zwar anstelle eines Verbots, das entsprechend Ihrem Gesetzentwurf noch weiter gelten würde.

Ganze Schulformen, wie zum Beispiel die Grundschulen, sollten nicht pauschal von diesem Selbstgestaltungsrecht – denn eigentlich ist es das ja wegen dieser Nutzungsordnungen – bei digitalen Endgeräten ausgeschlossen werden. Um das ganze Thema auch voranzubringen, steht das Kultusministerium in der Pflicht, die Schulen bei diesem Modernisierungsprozess aktiv zu unterstützen. All das haben Sie in Ihrem Gesetzentwurf so nicht vorgesehen.

Ich halte also fest: Sie bewegen sich zu spät, zu langsam und zu ängstlich, aber immerhin in die richtige Richtung. Wir wollen dieses zarte Pflänzlein des Fortschritts in unseren Schulen daher nicht zerstören. Ich freue mich auf konstruktive Beratungen im Bildungsausschuss. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Fischbach, vielen Dank.
– Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Aus-

schuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. So beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/22288

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Prof. Dr. Gerhard Waschler**
Mitberichterstatter: **Matthias Fischbach**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 12. Mai 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 2. Juni 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In § 1 im Einleitungssatz werden die Wörter „das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,“ ersetzt.
 2. In § 3 wird zwischen den Angaben „1.“ und „2022“ als Monat des Inkrafttretens „August“ eingesetzt.

Tobias Gotthardt
Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/22288, 18/23184

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „hauswirtschaftlichen und“ durch die Wörter „ernährungs- und gesundheitsbezogenen sowie im“ ersetzt.
2. Art. 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Nach Maßgabe der Schulordnung kann der Ausbildungsgang im Teilzeitunterricht stattfinden.“
3. Art. 23 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Art. 30 wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen

(1) Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen.

(2) ¹Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. ²Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfinden (Distanzunterricht). ³Distanzunterricht soll durch elektronische Datenkommunikation einschließlich der Videoübertragung in Bild und Ton von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unterstützt werden. ⁴Distanzunterricht im Fall des Art. 23 kann auch ganz unter Einsatz elektronischer Datenkommunikation erteilt werden. ⁵Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ²Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen, kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ³Sonstige Schulveranstaltungen finden in der

Regel an Unterrichtstagen statt. ⁴Die Schule kann einen jährlichen Höchstbetrag für Schulveranstaltungen in Abstimmung mit dem Elternbeirat festlegen.“

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Erfolgt die Teilnahme am Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung, sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet, soweit die Aufsicht führende Lehrkraft dies aus pädagogischen Gründen fordert und die technischen Voraussetzungen vorliegen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

 1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.“
6. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Erteilen Lehrkräfte Distanzunterricht im Wege einer Videoübertragung und liegen die technischen Voraussetzungen vor, sind sie in der Regel zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
7. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, ob eine Wahl im Sinne des Satzes 1 durchgeführt wird.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Ab Jahrgangsstufe 5 wählen die“ ersetzt und das Wort „wählen“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
8. In Art. 76 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
9. In Art. 89 Abs. 3 wird im Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
10. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „finden“ die Angabe „Art. 30 Abs. 2,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „beruflichen Schulen“ die Wörter „und Förderschulen“ eingefügt.
2. Art. 18 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 32 Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
5. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Werkmeister“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „und pädagogisches Hilfspersonal“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Johann Häusler

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 6 und 7 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

**Verantwortliche Nutzung digitaler Endgeräte statt schulischem Handyverbot
(Drs. 18/21157)**

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

(Drs. 18/22288)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Als vor über 15 Jahren das generelle Handyverbot an Bayerns Schulen beschlossen worden ist, hatte man vor allem die negativen Auswüchse der privaten Handynutzung im Blick. Dazu zählten Gewalt- und Pornovideos, die man auf Kinderhandys gefunden hatte. Man hatte die naive Hoffnung, den Austausch derartiger Videos auf dem Pausenhof durch ein solches Verbot einschränken zu können. Mittlerweile sind wir deutlich weiter. Wir haben zum einen erkannt, dass man dies mit einem Verbot nicht wirklich verhindern kann. Zum anderen haben wir ge-

sehen, welche Bedeutung Smartphones und andere digitale Endgeräte inzwischen für das Alltagsleben bekommen haben. Eigentlich sind sie aus unserem sozialen Leben nicht mehr wegzudenken. Warum sollte man also die private Handynutzung in Pausen oder in Freistunden an unseren Schulen generell verbieten? – Ich finde, es ist Zeit für Veränderung. Wir Freie Demokraten und andere drängen darauf schon lange.

Mittlerweile hat sich auch Bayern dazu durchgerungen, einen Modellversuch zu starten, der letztes Jahr trotz positiver Evaluationen verlängert worden ist – ohne Ergebnis. Vonseiten der FDP haben wir das kritisch hinterfragt. Als logische Folge haben wir Anfang dieses Jahres einen Gesetzentwurf eingereicht, der die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Schulversuch noch einmal aufgreift und ermöglicht, dass diese in die Breite gebracht werden können.

(Beifall bei der FDP)

Darauf folgte ein Gesetzentwurf des Kultusministeriums – immerhin. Doch die Frage lautet: Ist der spätere Entwurf auch der bessere? – Ich fürchte: Nein. Er ist nicht nur im Hinblick auf seine Erstellung, sondern auch in der Sache zu zögerlich. Bei der Abschaffung des Handyverbots ist der FDP-Entwurf an vielen Stellen innovativer und auch mutiger.

Ich nenne Ihnen drei Punkte. Erstens ist eine wesentliche Erkenntnis beider Entwürfe aus dem Schulversuch, dass eine Nutzungsordnung die Handynutzung an Schulen regeln soll. Das ermöglicht einen innovativen und integrativen Entwicklungsprozess mit allen relevanten Gruppen an den Schulen. Im Unterschied zum Gesetzentwurf der Staatsregierung wird das im FDP-Gesetzentwurf demokratisch vom Schulforum entschieden und kann auch von Schüler- oder Elternseite angestoßen werden. Das Kultusministerium bleibt an dieser Stelle wesentlich restriktiver: Das kann nur die Schulleitung anstoßen.

Zweitens fordert der FDP-Entwurf die aktive Unterstützung beim Schulentwicklungsprozess der Schulen. Dazu zählen Best-Practice-Beispiele aus diesem Schulversuch,

die aktiv an die Schulen herangetragen werden sollen. Mit diesem Gesetzentwurf wird sichergestellt, dass das auch passiert. Das Kultusministerium soll die Schulen nicht alleinlassen. Es ist eine klare zeitliche Perspektive vorgesehen, die jedoch ausreichend für die Schulen ist. Das fehlt leider im Regierungsentwurf komplett.

Drittens sieht der FDP-Entwurf die Offenheit für solche Entwicklungsfreiheiten für alle Schularten vor. Ein solcher Prozess kann an jeder Schulart angestoßen werden. Die Staatsregierung schränkt das beispielsweise für die Grundschulstufen ein. Diese dürfen das nicht. Ich erinnere an die kürzlich durchgeführte Delegationsreise des Bildungsausschusses ins Silicon Valley. Die Delegation hat sich angeschaut, was dort schon alles in Sachen digitaler Bildung mit digitalen Endgeräten an den Schulen möglich ist. In ein paar Jahren würden wir spätestens merken, dass die Fassung des Kultusministeriums schon aus der Zeit gefallen war, als sie beschlossen worden ist, sollte sie heute beschlossen werden.

(Beifall bei der FDP)

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf des Kultusministeriums auch noch eine Regelung zum Distanzunterricht, auch abseits von Corona. Präsenzunterricht soll die Regel bleiben, aber Ausnahmen sollen möglich sein. Im Januar 2021 hat die FDP-Fraktion einen Gesetzentwurf "Qualitätssteigerung im Digitalunterricht" vorgelegt. Es gab einen pikanten Unterschied. Der FDP-Entwurf regelte das über eine Verordnungsermächtigung für die Schulordnung. Die Schulordnung ist zwar für die staatlichen Schulen verbindlich, jedoch nicht für die Privatschulen. Die Staatsregierung will den Privatschulen jedoch penibel genau vorschreiben, das auch so zu handhaben. Das ist ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit. Das hat auch der Privatschulverband in der Verbändeanhörung ganz deutlich kritisiert. Ich frage mich, warum man darauf nicht reagiert. Beispielsweise kümmern sich Privatschulen um Leistungssportler. Sie wollen Leistungssportlern, wenn diese an Wettbewerben teilnehmen, ein dezentrales Angebot machen. Die Privatschulen wollen auch die Freiheit haben, einen intensiveren Einsatz von Online-Unterricht im Rahmen ihrer täglichen Ar-

beit zu ermöglichen, ohne das Kultusministerium jedes Mal um Erlaubnis zu fragen. Das ist wichtig, um sich auf moderne Arbeitssituationen im Berufsleben vorbereiten zu können. Herr Piazolo, deshalb ist es mir ein Rätsel, warum Sie auf die Kritik aus der Verbändeanhörung nicht reagiert haben. Sie schlittern sehenden Auges in eine Klage hinein. Ansonsten blockieren Sie den Fortschritt. Das ist völlig unnötig.

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, die Staatsregierung bewegt sich mit diesem Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung, aber das zu wenig und zu tollpatschig. Der FDP-Entwurf sieht hingegen eine moderne und praktikablere Lösung vor. Daher werbe ich noch einmal um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Kollege Prof. Dr. Gerhard Waschler von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich schicke voraus: Wir werden den Gesetzentwurf der FDP ablehnen, weil der Gesetzentwurf der Staatsregierung mehrere Aspekte näher an der Schulfamilie und damit weit angemessener regelt. Jedoch verfolgen beide Gesetzentwürfe dieselbe Zielrichtung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung wird eindeutig festgelegt, dass der Distanzunterricht aufgrund der in den vergangenen Schuljahren gewonnenen Erfahrungen und der Weiterentwicklung als Unterrichtsform im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt werden muss. Dabei soll zum Ausdruck kommen, dass der Unterricht möglichst immer in Präsenz stattfinden soll. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das sind eindeutige Rückmeldungen der überwältigenden Mehrheit aus der Schulfamilie. Das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich verdeutlichen.

Ebenso soll die derzeitige Regelung zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und digitalen Speichermedien und Endgeräten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schulversuchs – Kollege Fischbach hat es erwähnt, mit "Private Handynutzung an Schulen" ist der Schulversuch titulierte – auf den aktuellen Stand gebracht werden. Auch hier wurden die Vorschläge aus der Schulfamilie nun in eine gute gesetzliche Regelung übergeführt. Die erforderlichen Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz werden nun heute auf den Weg gebracht.

Die Lehrkraft kann zum Beispiel im Distanzunterricht die Schülerinnen und Schüler dazu verpflichten, das eigene Bild zuzuschalten, soweit dies aus pädagogischen Gründen notwendig ist – als Beispiel genannt. Hier werden die Grundlagen des Datenschutzes berücksichtigt. Zudem wird datenschutzrechtlich geregelt, den häuslichen Hintergrund mit den technischen Möglichkeiten unkenntlich zu machen, wie es zum Beispiel unter Verwendung der Kommunikationsplattform Visavid möglich ist. Die Neuregelungen zum Distanzunterricht sind für Privatschulen ausdrücklich kein Nachteil, was ganz deutlich im Gegensatz zu den Ausführungen des Kollegen Fischbach steht. Entgegen der Behauptung im Rahmen der Anhörung und in den zugegangenen Schreiben aus dem Kreis der Privatschulträger – –

(Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

– Hören Sie doch zu, Herr Kollege Fischbach! Vielleicht lernen Sie daraus, was uns die Experten zu Recht und begründet sagen: Die Verankerung des Distanzunterrichts als Unterrichtsform im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist kein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Privatschulen. Die Argumentation des Verbands geht nämlich unzutreffend davon aus, dass es sich bei der Frage, ob das Unterrichtsangebot im Wege eines Medieneinsatzes als Distanzunterricht geschieht, um eine bloße Ausgestaltung des Unterrichts handelt und als Letzteres Gegenstand der verfassungsrechtlich verbürgten Privatschulautonomie sei. Diese Argumentation ist jedoch falsch. Richtig ist vielmehr, dass es sich aufgrund der gänzlich

unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vermittlung des Lernstoffs und der Interaktionsmöglichkeiten zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern nicht um zwei gleichwertige Gestaltungsmöglichkeiten für den Unterricht handelt, sondern um die Definition des Unterrichts an sich.

Ich stelle fest: Sämtliche Anregungen, die uns zugegangen sind, sind intensiv geprüft worden. Dies zeigen auch folgende Feststellungen: Für die Definition, verehrte Kolleginnen und Kollegen, gilt Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Definition von Unterricht muss im Organisationsermessen des Staates liegen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Privatschulen werden durch die vorliegenden gesetzlichen Präzisierungen in keiner Weise unangemessen eingeschränkt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 134 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung nicht unbeschränkt gewährleistet ist, sondern ihre Grenzen in kollidierenden Grundrechten Dritter sowie anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Prinzipien findet. Durch das Ersetzen des Präsenz- durch Distanzunterricht werden die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise berührt. Schülerinnen und Schüler sollten vor einem ungleichwertigen Schulerfolg geschützt werden. Diese Gefahr besteht deutlich, wenn der Vorrang des Präsenzunterrichts in Frage bzw. dessen Durchführung in die Beliebigkeit, zum Beispiel der Privatschulen, gestellt werden würde. – Ausdrücklich Konjunktiv!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wer das alles nicht nachvollziehen will, für den gilt die Feststellung – wobei ich das Gegenteil im Hohen Haus noch nicht gehört habe –, dass man sich einig ist, dass es keine reinen Online-Schulen geben darf.

Hinsichtlich der Beschwerden über die Konnexität ist auf die ergänzenden Ausführungen im Gesetzentwurf der Staatsregierung hinzuweisen. Hinsichtlich der Ausstattung mit digitalen Endgeräten und sonstigen Geräten, die den Distanzunterricht ermöglichen, ist keine Konnexität gegeben.

Damit ergibt sich als logische Folgerung aus den Ausführungen klar und deutlich und eindeutig: Die zu beschließenden Regelungen in der Vorlage der Staatsregierung sind insgesamt ein ganz erheblicher Fortschritt. Deshalb: überzeugte Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung durch die Regierungsfractionen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Maximilian Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben beide Gesetzentwürfe bereits ausführlich hier im Plenum und auch im Bildungsausschuss diskutiert, daher beschränke ich mich heute auf die wichtigsten Punkte.

Dem FDP-Gesetzentwurf stimmen wir zu, weil er im Wesentlichen unserem eigenen, dem Gesetzentwurf der GRÜNEN aus der vergangenen Legislatur entspricht. Beim Gesetzentwurf der Staatsregierung werden wir uns enthalten. Ich werde das kurz begründen.

Wir finden es richtig, weiterhin auf Präsenzunterricht zu setzen. Allerdings würden wir uns mehr Offenheit wünschen, zum Beispiel für berufliche Schulen mit großem Sprengel oder in bestimmten Ausbildungsberufen. Dass im Distanzunterricht die Kameras angeschaltet sein sollen, finden auch wir natürlich richtig, hier aber noch mal der Hinweis, dass es dafür dann überall gescheitertes Internet braucht, genauso natürlich in den Schulen, um von dort Unterricht streamen zu können, aber vor allem, um dort auch in mehreren Klassenzimmern gleichzeitig Online-Unterricht machen zu können. Da reichen eben die 30 Mbit/s vorne und hinten nicht aus, sondern dafür braucht es Gigabit, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Änderungen zum Handyverbot an weiterführenden Schulen sind ebenfalls richtig und entsprechen unserem Gesetzentwurf aus der letzten Legislatur. Hier kann man nur sagen: Willkommen in der Lebensrealität des 21. Jahrhunderts, liebe Staatsregierung!

Allerdings haben wir uns in der Ersten Lesung schon sehr über die Begründung des Ministers gewundert, warum Grundschulen jetzt komplett ausgespart werden sollen. Inhaltlich – das haben wir auch im Bildungsausschuss gesehen – kann man darüber diskutieren; aber als Begründung dann ausgerechnet einen Schulversuch anzuführen, an dem die Grundschulen selber überhaupt nicht beteiligt waren, das war nicht überzeugend, Herr Minister, da würde ich mir eine bessere Begründung wünschen.

Dafür beim nächsten Punkt volle Zustimmung von uns: Teilzeitausbildung an den Berufsfachschulen. Das haben wir selbst auch schon lange gefordert. Danke, dass das jetzt umgesetzt wird.

Auch die Klassensprecherwahlen an Grundschulen finden wir richtig. Allerdings würden wir uns bei der demokratischen Schule auch wünschen, dass Lehrkräfte ebenfalls in die Entscheidungen einbezogen werden.

Abschließend noch einmal der Hinweis auf die vielen weiteren Baustellen in der digitalen Schule: Breitband und WLAN sind noch nicht annähernd in allen Schulen vorhanden, die Dienst-E-Mails waren tagelang nicht abrufbar, Lehrkräfte warten zum Teil noch immer auf ihre Dienstgeräte, der Abruf der Fördermittel bei der so wichtigen IT-Betreuung ist weiterhin katastrophal, und von der angekündigten Digitalmilliarde ist auch drei Jahre nach der großen Söder-Show beim Schuldigitalisierungsgipfel noch nicht mal die Hälfte abgerufen. Über diese Mängelliste kann auch ein neuer Schulversuch zur digitalen Schule nicht hinwegtäuschen. Ich glaube, es wird einfach langsam Zeit für eine neue Staatsregierung, liebe Kolleginnen und Kollegen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Tobias Gotthardt.

(Zuruf: Er hat sich verspätet!)

Er ist nicht im Raum. Damit verfällt diese Rede. Das Rederecht hat der Kollege Oskar Atzinger von der AfD-Fraktion.

Oskar Atzinger (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Potius sero quam numquam. – Besser spät als nie. Ja, ich sagte dies bereits bei der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Quidquid agis, prudenter agas et respice finem!)

– Respice finem! Richtig, Herr Kollege!

Was in den mehr als zwei Jahren der erklärten Pandemie nur durch Verordnungen festgelegt war, soll nun endlich in Gesetzesform gebracht werden. Gut ist, dass der Unterricht im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt werden soll, da, wie richtigerweise erwähnt wird, Präsenzunterricht durch Distanzunterricht nicht gleichwertig ersetzt werden kann, da jener laut einer Studie manchmal genauso effektiv wie Sommerferien war und Stagnation mit der Tendenz zu Kompetenzeinbußen zur Folge hatte. Noch besser wäre aber ein Passus gewesen, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf Distanzunterricht zurückgegriffen werden darf. Schlecht ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei Distanzunterricht zur Übertragung des eigenen Bildes und Tones verpflichtet sind, soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen, die Kosten dafür aber wohl meist bei den Eltern hängen bleiben. Wenn Sie konsequent sein wollen, Herr Minister Piazzolo, dann bieten Sie den Eltern bitte ebenfalls einen Anspruch auf Distanzunterricht an; denn viele Eltern sind mit der Betreuung ihrer Kinder überfordert, wenn Arbeitsblätter einfach nur ins Netz gestellt werden.

Die Nutzung von Mobiltelefonen in Schulen wird, wie es auch die FDP-Fraktion fordert, dankenswerterweise der Lebensrealität angepasst. Auch die Staatsregierung scheint nun im 21. Jahrhundert angekommen zu sein, was per se ja nicht schlecht sein muss.

Die AfD-Fraktion wird sich bei der Abstimmung enthalten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Dr. Simone Strohmayer von der SPD-Fraktion.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann bei diesem Tagesordnungspunkt wirklich nur wiederholen, was ich bereits in der Ersten Lesung gesagt habe, nämlich: Endlich! Endlich hat die Staatsregierung es geschafft, einen Gesetzentwurf zur digitalen Nutzung, also zur Handynutzung an Schulen auf die Beine zu stellen. "Endlich" sage ich auch deswegen, weil die SPD-Fraktion hier bereits vor vier Jahren einen nahezu gleichlautenden Gesetzentwurf eingebracht hat. Liebe Regierung, ich kann nur sagen: Sie hätten nur zustimmen müssen, und wir hätten schon längst entsprechende Regelungen an unseren Schulen gehabt. Es ist wirklich schade, dass so viel Zeit vergehen musste.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, insgesamt – auch das möchte ich hier noch einmal sagen – geht die Digitalisierung an unseren Schulen in Bayern viel zu langsam voran. Immer noch haben nicht alle Schüler und Schülerinnen ein digitales Endgerät; 250.000 Endgeräte für 1,6 Millionen Schüler und Schülerinnen sind einfach zu wenig. Da fordern wir als Sozialdemokraten mehr.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir brauchen eine Eins-zu-eins-Ausstattung. Immer noch hat nicht jeder Lehrer, nicht jede Lehrerin ein Schuldigitalgerät. Immer noch gibt

es an vielen Schulen kein ausreichendes Netz. Immer noch haben viele Schulen keinen Systemadministrator, um ihr Netz überhaupt angemessen betreuen zu lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dass es so langsam vorangeht und die Mittel aus dem Digitalpakt einfach nicht ausreichend und nicht schnell genug abgerufen werden, ist nicht – das möchte ich hier ausdrücklich noch einmal betonen – die Schuld der Schulen, die mit 350.000 Aufgaben, mit COVID, mit Schülerinnen und Schülern, die nicht Deutsch sprechen, und vielem mehr total überlastet sind und die keine Systemadministratoren haben. Es ist auch nicht Schuld der Lehrerinnen und Lehrer, die in den letzten Jahren einfach viel zu viele Zusatzaufgaben bekommen haben. Es ist auch nicht Schuld der Kommunen und der Schulträger, die bei der Digitalisierung oft nicht das Know-how haben; das gilt insbesondere für die kleineren Kommunen. Dass es so langsam vorangeht, liegt einzig und allein in der Verantwortung der Regierung. Es fehlt an den Hilfestellungen für die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer und vor allen Dingen für die Kommunen. Das muss sich ändern, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt noch im Detail zum Gesetz: Wir begrüßen, dass der Distanzunterricht nach dem Gesetzentwurf der CSU nicht die Regel sein soll. Wir begrüßen auch, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden können, sich in Bild und Ton zuzuschalten. Das sind sicherlich die Erfahrungen aus der COVID-Zeit, und es ist gut, dass das jetzt hier geregelt wird.

Aber jetzt komme ich schon zur Kritik. Es ist ein Witz, wenn im Gesetzentwurf steht, dass keine Kosten anfallen. Natürlich fallen Kosten an, wenn wir es mit der Digitalisierung an unseren Schulen ernst meinen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist – das habe ich vorhin schon gesagt –, dass die Systemadministratoren fehlen. Auch das ist leider in diesem Gesetz nicht geregelt. Ohne Systemadministratoren wird es aber keine Digitalisierung an Schulen geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Abschluss möchte ich noch auf zwei kleine Punkte eingehen. Beim Homeschooling für Kranke brauchen wir dringend verbindliche Regelungen. Die Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder in Quarantäne zu Hause sitzen, müssen digitalen Zugriff auf den Unterrichtsstoff haben. Es kann nicht sein, dass hier das Buddy-Prinzip gilt, dass also Schülerinnen und Schüler andere Schülerinnen und Schüler informieren müssen, was im Unterricht gelaufen ist. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Hier brauchen wir entsprechende verbindliche Regelungen.

Ganz zum Schluss noch eine Frage, die sich mir aufdrängt: Ich verstehe wirklich nicht, warum die Grund- und Förderschulen hier ausgenommen werden. Ich glaube, es ist an der Zeit, dass wir früh damit beginnen, Kinder auf die digitalisierte Welt vorzubereiten.

Beim Gesetzentwurf der CSU werden wir uns enthalten. Dem Gesetzentwurf der FDP werden wir zustimmen, weil er weitgehend unserem eigenen Entwurf entspricht.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Die schulische Lebensrealität heute ist: Jeder hat sein Mobiltelefon dabei und benutzt es auch, wann und wie er meint, und hofft, nicht erwischt zu werden. Lehrkräfte vermeiden kräftezehrende Konfrontationen wegen des Handyverbots in Pausen und Freistunden. So schaut es aus. 94 % der Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren verfügen über ein eigenes Smartphone mit Flatrate. Die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen heute ist: Sie haben ihr Handy stets bei sich, simsens, daddeln und fotografieren, durchschnittlich circa fünf Stunden am Tag. Manche hier im Haus machen das genauso.

Das Lagebild zur digitalisierten Welt erzwingt Veränderungen, die mit Schulordnungsverböten keine vernünftige Erziehung und Bildung unter Verwendung neuer Medien

erzielen lassen. Wortreiche Sprechblasen zur pädagogischen Selbstverantwortung der Schüler und der Eltern helfen genauso wenig weiter wie praxisfremde Nutzungsordnungen der jeweiligen Schulen.

Für mich gibt es nur zwei durchzusetzende Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Endgeräte. Erstens hat das private Smartphone in der Schule nichts zu suchen. Wer es mitbringt, hat es vor dem Unterricht abzugeben. Zweitens werden ausschließlich schuleigene Endgeräte und Software bei digitalisiertem Unterricht eingesetzt, egal ob in Form des Präsenz- oder des Distanzunterrichts. Grundsätzlich muss die Schule, meine sehr verehrten Damen und Herren, Ort der direkten Face-to-Face-Kommunikation sein und bleiben; sonst fördert man dort linguistische Sprachkrüppel, die nur noch irgendwelche Short-Formen auf Englisch und Anglizismen stottern können. Wollen Sie das? – Schon deshalb muss in den Pausen und Freistunden das private Smartphone verboten bleiben.

(Zuruf: Das ist doch weltfremd!)

Distanzunterricht ist aus der Not geboren und muss die Ausnahme sein. Anpassungen der Gesetzeslage an die heutigen Realitäten sind erforderlich, richtig. Allerdings fehlen landesweit nach wie vor sowohl die technischen als auch die personellen Voraussetzungen für diese Unterrichtsform wie zum Beispiel IT-Administratoren, IT-Lehrkräfte, IT-Verbundsysteme – denken Sie an die Cloud-Schule –, IT-Endgeräte und IT-Software. Dies auf den erforderlichen Stand zu bringen, kostet Geld. Die Behauptung der Staatsregierung, die Novelle erfordert keine Haushaltsmittel, weil sie an den bestehenden Aufgaben der Schulaufwandsträger rechtlich nichts ändert, ist ein dreister und übler Konnexitätstrick der Söder-Administration.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Ende möchte ich Sie alle hier im Hohen Haus ermahnen; Distanzunterricht ist eine große psychische und physisch krank machende Belastung für Kinder und Eltern. Also gehen Sie bitte sorgsam damit um. – Das war's!

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Gott sei Dank!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist nun für die FREIE-WÄHLER-Fraktion der Abgeordnete Johann Häusler.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Vizepräsident, Herr Staatsminister, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Im Grunde hat Herr Prof. Gerhard Waschler das sehr ausführlich beleuchtet und dargestellt. Ich kann das für meine Fraktion vollumfänglich teilen. Ich möchte trotzdem noch ein paar Ergänzungen zu zwei Themenblöcken anbringen, die, glaube ich, gerechtfertigt sind:

Zunächst zum bisherigen Handyverbot: Das stammt aus dem Jahr 2006. Das hatte damals eine ganz andere Intention. Heute ist es nicht mehr wirklichkeitskonform. Insofern hat – das muss man an der Stelle vielleicht sagen – der Kultusminister bereits vor Monaten angekündigt, das entsprechend zu lockern und zu modifizieren. Das wird in diesem Gesetzentwurf so dargestellt, dass es der Lebenswirklichkeit entspricht. Vor allen Dingen wird dadurch auf der einen Seite auch die Verantwortung der Lehrer überschaubar, und es sind in etwa gleiche Voraussetzungen. Bisher war das sehr auf die jeweiligen Lehrkräfte konzentriert. Auf der anderen Seite muss es auch die Möglichkeit geben, ein Handy bei Missbrauch auch einmal zu entziehen. Auch diese Möglichkeit muss gegeben sein. Wir haben das in unseren Gesetzentwurf entsprechend eingearbeitet. Insofern ist es jetzt, glaube ich, der richtige Zeitpunkt, um unserem Gesetzentwurf zuzustimmen bzw. den Gesetzentwurf der FDP abzulehnen.

Kollegin Strohmayr, vielleicht noch eins: Liebe Simone, bist du überhaupt noch da?

(Abgeordnete Dr. Simone Strohmayr (SPD) macht sich durch Handzeichen bemerkbar)

– Ah, da bist du. Du hast ein sehr düsteres Bild von der digitalen Ausstattung unserer Schulen und unserer Lehrkräfte gezeichnet. Das trifft natürlich so keinesfalls zu. Ich

habe mir in der Zwischenzeit noch ganz schnell die Zahlen angeschaut. Sie widersprechen eigentlich genau dem, was du hier vorgetragen hast.

Wir haben an den bayerischen Schulen aktuell 280.000 Arbeitsplatzrechner und zusätzlich über 480.000 mobile Endgeräte zur Verfügung.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Bei 1,6 Millionen Schülerinnen und Schülern!)

– Moment, hör mal zu! Darunter sind allein 100.000 Laptops und Tablets, die fest einem Unterrichtsraum zugeordnet sind. Damit sind sie natürlich auch flexibel und für mehrere Schülerinnen und Schüler nutzbar.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Bei Distanzunterricht braucht jeder Schüler ein Gerät!)

Sie können auch von den Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal mitbenutzt werden. In Bayern haben über 90.000 Lehrkräfte einen Laptop oder ein Tablet als Lehrerdienstgerät.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Von 150.000!)

– Moment! Über 90.000 sind mit einem Dienstgerät ausgestattet. Dazu kommt das Sonderbudget "Lehrerdienstgeräte", das jetzt mit einem Finanzvolumen von fast 93 Millionen aufgelegt ist.

Jetzt kommt es; deine Zahlen sind etwas übertrieben. Jetzt fehlen zu den 90.000 Lehrkräften noch 45.000 Lehrkräfte; dann haben wir die 135.000 Lehrkräfte, die es ja effektiv sind. Wir haben hier im Haushalt 2022 ja bereits die Weichen dafür gestellt, das letztendlich entsprechend zu realisieren. Demzufolge können wir diese Lücke auch schließen. Meine Kolleginnen und Kollegen, insofern ist dieser Vorwurf unberechtigt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Stimmen wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung abschließend zu! Ich glaube, wir haben dann alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und sind also verantwortungsbewusst mit unserer Jugend, unseren Schulen und auch unseren Lehrkräften und unseren Schülerinnen und Schülern umgegangen. In dem Sinne bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/21157 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FDP-Fraktion, die Fraktion der SPD und die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und die fraktionslosen Abgeordneten Swoboda, Plenk, Klingen und Bayerbach. Stimmenthaltungen, bitte! – Das ist die Fraktion der AfD. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir ab über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes auf Drucksache 18/22288. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/22288 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 18/23184. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 im Einleitungssatz werden die Wörter "das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist," durch die Wörter "das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist," ersetzt.

2. In § 3 wird zwischen den Angaben "1." und "2022" als Monat des Inkrafttretens "August" eingesetzt.

Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/23184.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind die restlichen fraktionslosen Abgeordneten sowie die Fraktionen der AfD, der FDP, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit den oben genannten Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der CSU. Danke schön. Gegenstimmen in der gleichen Weise anzeigen! – Das ist der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte ebenfalls anzeigen! – Das ist das restliche Haus. Danke schön. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)